



**Kreisverwaltung Kaiserslautern
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt**



**Prüfbericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2019
des Landkreises Kaiserslautern
zum 31.12.2019**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
2.	Prüfungsauftrag, Ziele, Inhalte und Verfahren der Prüfung.....	4
2.1.	Prüfungsauftrag	4
2.2.	Prüfungsziele	5
2.3.	Prüfungsinhalte	5
2.4.	Prüfungsverfahren.....	6
2.5.	Beteiligung von sachverständigen Dritten	6
2.6.	Prüfungsunterlagen.....	6
3.	Allgemeine Ausführungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss	9
3.1.	Allgemeine Ausführungen	9
3.2.	Ergebnis Jahresabschluss	9
3.2.1.	Drei-Komponenten-System	9
3.2.2.	Haushaltsausgleich	10
3.2.3.	Anhang	10
4.	Feststellungen zum Jahresabschluss.....	10
4.1.	Prüfung des Jahresabschlusses.....	10
4.2.	Bilanz	11
4.2.1.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	12
4.2.2.	Durchlaufende Gelder	14
4.3.	Ergebnisrechnung	15
4.4.	Finanzrechnung	16
4.5.	Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre.....	17
4.6.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit.....	19
4.7.	Anhang	20
4.8.	Anlagen zum Jahresabschluss.....	20
4.8.1.	Anmerkungen zum Rechenschaftsbericht	20
4.8.2.	Anmerkungen zur Bilanzentwicklung.....	21
4.9.	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP).....	21
4.10.	Kreisumlage und Haushaltsausgleich.....	22
4.11.	Zusammenfassung der Feststellungen zu den zu prüfenden Unterlagen	29
5.	Einzelfeststellungen	31
5.1.	Sanierung Kreishaus.....	31
5.2.	Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW).....	34
5.2.1.	Rechtsform, Organe und Gebiet der Planungsgemeinschaft Westpfalz	34
5.2.2.	Prüfung der PGW.....	35
5.2.3.	Umlagen und Beiträge für die PGW	35
5.2.4.	Kostenerstattungen an Gemeinden/Gemeindeverbände (Personalkosten)	36
5.3.	Teilhaushalt 7 ÖPNV.....	38
5.4.	Teilhaushalt 11 - Asylbewerberleistungen	39
5.5.	Teilhaushalt 12.....	44

5.5.1.	Kostenentwicklung Budget 1204 Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen	44
5.5.2.	Vereinbarungen mit Leistungsanbietern	48
5.5.3.	Frühe Hilfen/Prüfung der Mittelverwendung	48
5.5.4.	Abrechnung ambulanter Hilfen/ Belegprüfung	51
6.	Belegprüfung.....	51
7.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	53

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:	Schlussbilanz des Landkreises Kaiserslautern
Anlage 2:	Ergebnisrechnung des Landkreises Kaiserslautern
Anlage 3:	Finanzrechnung des Landkreises Kaiserslautern
Anlage 4:	Stellungnahme der Verwaltung vom 02.03.2023 zum Entwurf des Prüfberichts (Sachstand: 18.07.2022)

1. Allgemeines

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist erfolgt auf der Grundlage von § 57 LKO i.V.m. § 113 GemO.

Gemäß § 57 LKO i.V.m. § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und nach § 114 Abs. 1 GemO bis zum 31.12. des folgenden Jahres vom Kreistag festzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- den Teilrechnungen
- der Bilanz
- dem Anhang

und den nach § 108 Abs. 3 GemO beizufügenden Anlagen (Rechenschaftsbericht u. a.).

Der Jahresabschluss 2019 mit Datum vom 16.08.2021 war dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt am 20.08.2021 in vollständiger Form zur Prüfung vorgelegt worden.

Den weiteren Ausführungen liegt die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.05.2006 in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung zu Grunde.

2. Prüfungsauftrag, Ziele, Inhalte und Verfahren der Prüfung

2.1. Prüfungsauftrag

Der Jahresabschluss und die Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§ 57 LKO i.V.m. §§ 112 Abs. 1 und 113 Abs. 1 bis 5 GemO) durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zu prüfen.

Dieser Prüfungsauftrag ist nach dem Willen des Gesetzgebers die verwaltungsinterne Kontrolle. Der von den politisch Verantwortlichen zu bildende Rechnungsprüfungsausschuss hat daneben in einer eigenständigen Prüfung die sog. politische Kontrollfunktion auszuüben und zwar nach den gleichen Prüfungszielen und -inhalten.

Die Rechnungsprüfungsausschüsse entscheiden über ihre Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen selbst.

Auch im Hinblick auf die digitale Belegarchivierung wurde mit Abteilung 1 die Zurverfügungstellung von Zugangsmöglichkeiten zu dem im Kassen- und Rechnungswesen eingesetzten DV-Verfahren im „Ansichtsmodus“ für den Rechnungsprüfungsausschuss vereinbart.

2.2. Prüfungsziele

Ziele der Prüfung waren insbesondere, ob der Jahresabschluss den Erfordernissen gemäß § 113 Abs. 1 GemO gerecht wird, d. h., ob

- er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für Gemeinden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt,
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den geltenden Regeln entsprechen und ob nach § 113 Abs. 2 GemO der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

2.3. Prüfungsinhalte

Nach § 112 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, sofern die Prüfung nicht sachverständigen Abschlussprüfern übertragen ist,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss des Landkreises,
4. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,
6. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Landkreises, der eigenbetriebsähnlich geführten Einrichtungen, der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
7. die Kontrolle, ob die in der Finanzbuchhaltung des Landkreises und seiner Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden.

Die Prüfung kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet werden (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 GemO).

2.4. Prüfungsverfahren

Die Prüfung erfolgte anhand einer intern erarbeiteten Prüfungsstrategie.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hatte in den Vorjahren die Eröffnungsbilanz und nach deren Feststellung durch den Kreistag den ersten doppelischen Jahresabschluss 2008 einer eingehenden Prüfung unterzogen. Ebenso waren den mit Einführung der Doppik zu betrachtenden Kriterien auch bei der Prüfung der Jahresabschlüsse Priorität im Rahmen der Prüfungstätigkeit beigemessen worden. Wie den Berichten der Vorjahre zu entnehmen ist, orientierten sich die Prüfungshandlungen dabei an den Bänden 1 bis 6 der Arbeitshilfen der KGSt über die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse als Prüfungsgrundlage.

Der Jahresabschluss 2019 wurde nach den bisher bewährten Verfahrensweisen und Kriterien erstellt, was die Prüfung in dieser Hinsicht wesentlich erleichterte und weshalb der Schwerpunkt auf gezielte Prüfthemen gerichtet werden konnte.

Die einzelnen Prüfthemen wurden intern ausgewählt und aufgrund aktueller Gegebenheiten einer näheren Betrachtung unterzogen.

2.5. Beteiligung von sachverständigen Dritten

Sachverständige Dritte wurden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 nicht herangezogen.

2.6. Prüfungsunterlagen

Gemäß § 108 Abs. 1 GemO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Nach § 108 Abs. 2 GemO i.V.m. den §§ 43 ff. GemHVO besteht ein Jahresabschluss aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind aufgrund § 108 Abs. 3 GemO i.V.m. den §§ 48 ff. GemHVO folgende Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht, über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss muss alle in den §§ 108 Abs. 2 und 3 GemO bzw. 109 Abs. 2 und 3 GemO geforderten Bestandteile und Anlagen enthalten (Grundsatz der Vollständigkeit).

Der Jahresabschluss soll in seinen Bestandteilen und Anlagen jedes Jahr gemäß den gesetzlichen Vorgaben bzw. gemäß den gesetzlichen Änderungen gleichbleibend zusammengestellt und dargestellt werden. Hier wird eine Kontinuität verlangt, die es dem Prüfungsausschuss und dem Gemeindeprüfungsamt ermöglicht, eine gewisse „Linie“ zu sehen, da ständige Änderungen der Darstellung die jährliche Rechnungsprüfung erschweren (Grundsatz der Stetigkeit).

Neben den rechtlich geforderten Bestandteilen und Anlagen sollten für die Durchführung einer Rechnungsprüfung noch weiterführende Unterlagen seitens der Verwaltung – abgestimmt auf den jeweiligen Prüfungsschwerpunkt – bereitgestellt werden.

Hierzu gehören u. a.:

- die Liste der Anlagenzugänge und -abgänge,
- Saldenbestätigung (u. a. Konten- und Darlehensauszüge),
- rechnerische Nachweise, z. B. der Rückstellungen,
- der Verwaltungsgliederungsplan,
- der Geschäftsverteilungsplan,
- eine Aufstellung der Tätigkeiten der Verwaltungsführung in anderen Gremien,
- die Dienst- und Arbeitsanweisungen für den Bereich der Haushaltsführung und Korruptionsprävention,
- das Vertragsregister inkl. Verträge mit Versicherungen,
- die Programmfreigabe gemäß § 107 Abs. 2 GemO und Freigabeerklärung gemäß VV Nr. 6 zu § 107 GemO¹.

Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt wurden die Belege und Unterlagen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, zur Verfügung gestellt bzw. zugänglich gemacht.

¹ Wie beim Prüfkatalog 1.

EDV-mäßige Leseberechtigungen und damit auch die Vornahme von Auswertungen diverser Daten über „KIS KRW“ wurden eingeräumt.

In 2019 wurde eine digitale Belegarchivierung praktiziert. Zugriff auf das Belegarchiv war gegeben.

Es war festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Rechnungsprüfung Anordnungen und Belege für das Rechnungsjahr 2019 im Belegarchiv fehlten. Insoweit war im Rahmen eines Abgleichs eine Prüfung auf Vollständigkeit der Buchungsunterlagen in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 1.2 EDV durchzuführen. Fehlende Unterlagen waren nachzureichen und zwingend im Belegarchiv zu ergänzen und einzupflegen. Eine Bestätigung, dass Vollständigkeit gewährleistet werden kann, lag bis zum 08.04.2022 nicht vor. Nach Mitteilung durch Abteilung 1 wurden erforderliche Arbeiten und die Überprüfung auf Vollständigkeit der Belege zuletzt an die OSK zur Behebung der Probleme vergeben. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Rechnungsprüfungsamt eine Vollzugsmeldung zu geben. Ohne diese Bestätigung kann der Prüfbericht nicht ordnungsgemäß abgeschlossen und an den Rechnungsprüfungsausschuss abgegeben werden. Die erforderliche Mitteilung, dass die Belege eingepflegt wurden, lag uns erst am 14.07.2022 vor.

Der Fachbereich Finanzen hat in diesem Jahr, wie auch in Vorjahren, hinsichtlich der Prüfung der aktuellen Jahresrechnung nach den Anforderungen der Doppik vorab verschiedene Unterlagen zur Prüfung vorgelegt und diese mit dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt abgestimmt.

Folgende Unterlagen waren in den vergangenen Jahren bereits Thema unserer Prüfungsfeststellungen:

- **der Verwaltungsgliederungsplan einschließlich Geschäftsverteilungsplan,**
- **das Vertragsregister inkl. Verträge mit Versicherungen.**

Mit den künftigen Jahresabschlüssen baten wir diese regelmäßig in aktueller Form bereitzuhalten.

Wir empfehlen weiterhin die Hinterlegung aller Verträge in KIS, da sich diese Funktion mit der programmseitigen Belegarchivierung anbietet (dies hatten wir in den letzten Jahresabschlüssen bereits als vorteilhaft gegenüber der aktuellen Lösung herausgestellt). Trotz Bemühen von Abteilung 1 war der diesbezügliche Bearbeitungsstand, auch wegen fehlender Zuarbeit der Abteilungen, weiterhin sehr unbefriedigend.

3. Allgemeine Ausführungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

3.1. Allgemeine Ausführungen

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt prüft den Jahresabschluss 2019 nach Maßgabe der §§ 112 und 113 GemO.

3.2. Ergebnis Jahresabschluss

Die Rechnungslegung erfolgt im Kern auf der Grundlage des Drei-Komponenten-Systems, dessen Bestandteile nach der Doppik

- die Ergebnisrechnung
- die Finanzrechnung
- die Vermögensrechnung (Bilanz) umfassen.

Im Folgenden sind zur Veranschaulichung nochmals allgemein die Funktionen der einzelnen Bestandteile dieses Systems erklärt, an denen schließlich das Ziel eines Haushaltsausgleiches zu messen ist.

3.2.1. Drei-Komponenten-System

Bilanz

Im Mittelpunkt dieses Drei-Komponenten-Systems steht die Bilanz, deren Aufgabe darin besteht, das kommunale Vermögen und dessen Veränderungen wertmäßig nachzuweisen und die Finanzierung dieses Vermögens darzustellen.

Die Bilanz stellt das gesamte Vermögen (Mittelverwendung) sowie das Eigenkapital und die Schulden (Mittelherkunft) zu einem bestimmten Stichtag gegenüber. Sie liefert der Kommune damit notwendige Aussagen über das Gesamtvermögen und seine Bestandteile, informiert über dessen Finanzierung durch Fremd- und Eigenmittel und macht ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten sichtbar.

Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Sie erfasst periodengerecht Aufwendungen und Erträge und bildet damit Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch ab.

Finanzrechnung

Die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Kommune und macht Angaben zur Liquiditätsentwicklung.

Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquiditätslage des Kreises.

3.2.2. Haushaltsausgleich

Die Voraussetzungen für den Haushaltsausgleich sind gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO in den einzelnen Komponenten wie folgt zu erfüllen:

1. die Ergebnisrechnung ist mindestens auszugleichen,
2. in der Finanzrechnung muss der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind, und
3. in der Bilanz darf kein negatives Eigenkapital ausgewiesen werden.

3.2.3. Anhang

Der Anhang ist Bestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind Angaben enthalten, die zu den einzelnen Posten der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung vorgeschrieben sind, welche diese näher erläutern.

4. Feststellungen zum Jahresabschluss

4.1. Prüfung des Jahresabschlusses

Grundlage der Prüfung waren die von der Verwaltung mit Schreiben vom **18.08.2021** vorgelegten Unterlagen. Diese waren

- I. drei Ordner „Bilanz“ mit:
 - Bilanz in Kontoform 2019
 - Vermögensrechnung / Kommunale Bilanz 2019
 - Anhang
 - Summen- und Saldenliste – Sachkonten –
 - Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht
 - Beteiligungsbericht
- II. drei Ordner „Ergebnisrechnung“ mit:
 - Gesamtergebnisrechnung auf Basis Gesamthaushalt -Gesamtübersicht-
 - Gesamtergebnisrechnung mit Konten
 - Gesamtergebnisrechnung auf Basis der Teilergebnisrechnungen -Gesamtübersicht-
 - Teilergebnisrechnungen 1-14 -Gesamtübersicht-
 - Teilergebnisrechnungen 1-14 mit Konten

- III. drei Ordner „Finanzrechnung“ mit:
- Gesamtf finanzrechnung auf Basis Gesamthaushalt -Gesamtübersicht-
 - Gesamtf finanzrechnung mit Konten
 - Gesamtf finanzrechnung auf Basis der Teilfinanzrechnungen -Gesamtübersicht-
 - Teilfinanzrechnungen 1-14 -Gesamtübersicht-
 - Teilfinanzrechnungen 1-14 mit Konten
- IV. drei Ordner „Produktbuch“ mit:
- Produktbuch der Teilhaushalte 1-14
- V. Ordner „Offene Posten“ als PDF-Version wurde, anders als in Vorjahren, nicht vorgelegt. Die Listen wurden im Rahmen der Prüfung aus KIS generiert. Eine abschließende Abstimmung war zum Ende der Prüfung erforderlich. Die Listen wurden nachgereicht.
- VI. Rechenschaftsbericht.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen wurden gemäß den §§ 43 bis 47 GemHVO gegliedert und entsprechen den Mustern der Verwaltungsvorschriften nach dem Produktrahmenplan und Kontenrahmenplan.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass bezüglich der vorzulegenden Unterlagen und Nachweise im Allgemeinen keine gravierenden Feststellungen zum Jahresabschluss 2019 zu treffen waren.

4.2. Bilanz

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn unter anderem in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) ausgewiesen ist.

Die von der Verwaltung erstellte Bilanz weist unter Hinzurechnung des Jahresüberschusses 2019 von 2.243.194,07 € (Vorjahr Jahresfehlbetrag von -1.787.159,74 €) einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 173.982.318,73 € aus (Vorjahr 176.225.512,80 €).

Die Ausschüttung des Jahresgewinns 2018 an den Einrichtungsträger aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von 69.012,61 € (nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages) wurde erst am 22.04.2020 verbucht (gemäß Beschluss des Kreistages vom 17.02.2020²).

² Vgl. Sitzungsniederschrift der 4. Sitzung des Kreistages am 17.02.2020, TOP 9.

4.2.1. Einzelwertberichtigungen auf Forderungen

Auf der Aktivseite der Bilanz in Kontenform des Landkreises Kaiserslautern zum 31.12.2019 ist unter der Position 2.2.8. „Einzelwertberichtigung / Zweifelhafte Forderungen“ ein Betrag in Höhe von -291.715,95 € ausgewiesen. Zu der im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erkannten Feststellung, dass die zum Bilanzstichtag 31.12.2019 gebildeten Einzelwertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von 2.756.108,36 €³ nicht dem Saldo der Niederschlagungsliste 2019 in Höhe von 2.464.392,41 € entsprachen, wurden weder erläuternde Ausführungen im Bericht „Bilanz mit Anhang zum Jahresabschluss 2019“ unter Ziffer 2.2 Buchstabe b) gemacht, noch wurde das Rechnungsprüfungsamt vorab über diesen Sachverhalt informiert.

Auf Nachfrage äußerte sich die Verwaltung am 20.01.2022 zu dieser Bilanzposition wie folgt:

„Im Jahr 2019 wurden die wertberichtigten Forderungen von der Kasse versehentlich in das Jahr 2020 übergeleitet. Eine Rückabwicklung wäre nur mit großem Aufwand möglich gewesen, so dass wir in Zusammenarbeit mit der OSK (Herrn G [REDACTED]) die Wertberichtigungen mittels freier Umbuchungen vom Jahr 2020 in das Jahr 2019 zurück übertragen haben. Damit es in 2020 zu keiner Vermischung der Niederschlagungen aus 2019 mit 2020 kommt, wurden von der Kasse zuerst die Forderungen aus dem Jahr 2019 und danach für 2020 niedergeschlagen. Um den Aufwand periodengerecht in 2019 auszuweisen, hat uns Herr G [REDACTED] folgende Vorgehensweise empfohlen, nach der wir auch gebucht haben.

Im Jahr 2019 wurden 2 neue Konten angelegt:

Konto 565530 (Wertberichtigungen zu Forderungen, Niederschlagungen 2019)

Konto 212104 (Einzelwertberichtigungen, Niederschlagungen 2019)

Die Kasse hat im Anschluss die Forderungen aus dem Jahr 2019 im Jahr 2020 niedergeschlagen. Danach habe ich überprüft, welche Buchungsstellen in 2020 angesprochen wurden. In 2020 habe ich dann den gesamten Aufwand der Wertberichtigungen in Höhe von 291.715,95 € als Absetzung gebucht, so dass der gesamte Aufwand Null ist. Danach habe ich die Wertberichtigungen in 2019 eingebucht. Durch diese Buchungen wurden die Wertberichtigungen wieder periodengerecht vom Jahr 2020 in das Jahr 2019 übertragen.“

Solche erläuterungsbedürftigen Vorgänge bitten wir der Rechnungsprüfung künftig vorab oder spätestens im Rechenschaftsbericht zur Kenntnis zu geben, damit sich zeitaufwändige Prüfungen und Nachfragen möglichst erübrigen.

³ Vgl. Bilanz mit Anhang zum Jahresabschluss 2019, Ziffer 2.2 Buchstabe b), Seite 18 des Berichts.

Angesichts der Dimension des Forderungsbestandes (S. 17 Bilanz mit Anhang) wurde die Offene Posten Liste 2019 stichprobenartig betrachtet, ebenso die Einzelwertberichtigungen 2019 (S. 18 Bilanz mit Anhang). Die Einzelwertberichtigungen haben sich auf über 2,5 Millionen Euro aufaddiert und werden im Wesentlichen mit erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen begründet.

Die DA Forderungsmanagement war zuletzt neu aufgelegt. Dort ist in Ziffer 7.3 festgelegt, was zur Bewertung von Forderungen gelten soll:

„7.3 Zuständigkeit

Die Bewertung von Forderungen erfolgt bei Einzelwertberichtigungen im Fachbereich 1.3/Finanzen und Kreiskasse (Bereich Kreiskasse), bei pauschalen Berichtigungen durch den Fachbereich 1.3/Finanzen und Kreiskasse (Bereich Finanzen). Für zweifelhafte Forderungen wird eine Einzelwertberichtigung hinsichtlich des individuellen Ausfallrisikos vorgenommen. Die Korrektur des Forderungsbestandes ist zeitnah vorzunehmen.

Der Nachweis hat in der Bilanz im entsprechenden Werteberichtigungskonto zu erfolgen.“

In der Offene Posten Liste sind eine Vielzahl von Niederschlagungen enthalten, die in den errechneten Forderungsbestand einbezogen sind. Unbeschadet der Maßnahmen die seitens der Kasse erforderlich sind, um eine Verjährung zu vermeiden, dürfte eine Klärung der Voraussetzungen für eine notwendige Wertberichtigung in weit mehr Fällen möglich sein, als über die Wertberichtigungen in 2019 erfolgt waren.

Erfahrungsgemäß ist in einem Zeitraum von 1-2 Jahren häufig mit keiner wesentlichen Verbesserung der Vermögenssituation der Schuldner zu rechnen. Durch eine vergleichsweise hohe Zahl erfolgloser Vollstreckungsversuche und Amtshilfeersuchen wird dies belegt. Der betriebene Aufwand kann in solchen Fällen verringert werden. Er ist z. B. durch Verlängerung der Befristungen sowie mehr unbefristete Niederschlagungen und die Ausbuchung von Forderungen – unter Beachtung der gesetzlichen Maßstäbe – reduzierbar.

Unbefristete Niederschlagungen sollten überprüft und Forderungen zeitnäher ausgebucht werden.

Bei den Wertberichtigungen hat der FB Finanzen die ebenfalls per Dienstanweisung getroffenen Festlegungen für Ausfallrisiken zu beachten.

Diese waren in der DA zur Vorgehensweise bei Wertberichtigungen von Forderungen vom 01.10.2008 ursprünglich wie folgt festgelegt:

zur Vorgehensweise bei der Wertberichtigung von Forderungen

vom 01.10.2008

2. Wertberichtigungen

Ziff. 2 S. 4 wird wie folgt geändert:

Umstände, die für eine Wertminderung sprechen, sind:

- | | |
|---------------------|---------------------|
| • Insolvenzen | Ausfallrisiko 100 % |
| • EV-Abnahme | Ausfallrisiko 100 % |
| • Niederschlagungen | Ausfallrisiko 100 % |

[zurück](#)

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstanweisung tritt rückwirkend am 01.01.2008 in Kraft.

Kaiserslautern, den 03.07.2009

Inwieweit der DA in dieser Hinsicht Rechnung getragen wird, war nicht klar erkennbar.

Die Vorgehensweise wäre vom Fachbereich 1.3 im Zuge künftiger Jahresabschlüsse in den Fokus zu nehmen und zu erläutern.

4.2.2. Durchlaufende Gelder

Gemäß einer Mitteilung des Fachbereichs 1.3 Finanzen und Kreiskasse vom 21.07.2020 wurden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2019 die Altfälle entsprechend der Dienstanweisung zur Verbuchung der Durchlaufenden Gelder und Erstellung eines Inventars ab dem Haushaltsjahr 2018/2019 -Stand 21.08.2019- final bereinigt. Hierfür wurde im Haushaltsjahr 2015 eine Rückstellung in Höhe von 350.000,00 € gebildet.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden in Mandant 951 (Durchlaufende Gelder) alle offenen Positionen aus diesem Jahr mit den Fachbereichen abgestimmt. Die Kämmerei hat anschließend eine Überleitungstabelle mit den „alten“ und „neuen“ Leistungen und Konten erstellt. Diese Reste wurden von der OSK in Mandant 1 (Landkreis Kaiserslautern) übertragen. (Eine programmseitige Überleitungstabelle lag dem Rechnungsprüfungsamt nicht vor und war nicht Gegenstand der Prüfung).

Bei der Überleitung wurde nach Angabe von FB 1.3. wie folgt verfahren⁴:

⁴ Textpassage aus dem Aktenvermerk des Fachbereichs 1.3 Finanzen und Kreiskasse vom 01.07.2020 zur Bereinigung der Differenzen bei der Umstellung der Durchlaufenden Gelder.

Zuerst wird die negative Verbindlichkeit (Soll Saldo) auf Konto 379100 vollständig ausgebucht
BS: Nicht zahlungswirksame außerordentliche Aufwendungen an DG (altes Sammelkonto)

- 11622 – 599100 an 11622 – 379100 / 281.401,09 €

Von den Fachbereichen haben wir die Endsalden zum 31.12.2019 erhalten. Diese werden in 2019 angepasst und mit dem richtigen Betrag übergeleitet. Die Verbuchung erfolgt wie folgt:

Korrektur der Kehrgebühren:

BS: Nicht zahlungswirksame außerordentliche Aufwendungen an DG Kehrgebühren

- 11622 - 599100 an 12214 – 379125 / 290,24 €

Korrektur der Mündelgelder:

BS: Nicht zahlungswirksame außerordentliche Aufwendungen an DG Mündelgelder

- 11622 - 599100 an 36371 – 379229 / 4.312,25 €

Korrektur Mietzuschuss (Saldo der Konten 379232 und 379228)

BS: Nicht zahlungswirksame außerordentliche Aufwendungen Mietzuschuss Rückforderung

- 11622 – 599100 an 35111 – 379232 / 415,95 €

Der gesamte Aufwand wird dann gegen die Rückstellungen gebucht.

BS: Sonstige Rückstellungen an außerordentliche Aufwendungen

- 11622 – 299100 an 11622 – 599100 / 286.419,53 €

Der verbleibende Betrag auf den Rückstellungen wird aufgelöst

BS: Sonstige Rückstellungen an Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

- 11622 – 299100 an 11622 – 466140 / 63.580,47 €

Zu allen aufgeführten und veranlassten Buchungen fanden sich zunächst keine Anordnungen im Belegarchiv „ENAI0“.

Dies hätte einen Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung dargestellt, wonach Buchungen nur aufgrund von Anordnungen ausgeführt werden dürfen (so auch Ziffer 2.1 Satz 1 der Dienstanweisung für das Anordnungswesen - Endfassung vom 21.12.2020).

Das Vorgehen war nur anhand eines Aktenvermerks dokumentiert, der von den Vorgesetzten gegengezeichnet war. Dies war ein wesentlicher Punkt, die Belegarchivierung zu hinterfragen. KIS-Belege sind seit dem 14.07.2022 über ReDig hinterlegt, nachdem die Belege von der OSK nun vollständig eingesehen waren.

4.3. Ergebnisrechnung

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn unter anderem die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist.

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 schloss mit einem Jahresüberschuss von 2.243.194,07 €, der um 2.236.014,07 € über dem im Ergebnishaushalt geplanten Jahresüberschuss (7.180,00 €) lag.

Gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO ist ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresüberschuss (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23 GemHVO) auf neue Rechnung vorzutragen. Der Ausweis erfolgt unter dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag. Im Jahresabschluss des Haushaltsfolgejahres ist grundsätzlich eine Verrechnung mit der Kapitalrücklage vorzunehmen, es sei denn, die Kapitalrücklage weist einen negativen Betrag aus (vgl. hierzu auch Kommentar zu § 18 GemHVO). Aufgrund der beim Landkreis Kaiserslautern nicht vorhandenen Kapitalrücklage darf der Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2019 nicht mit der Kapitalrücklage verrechnet werden, da faktisch keine Kapitalrücklage vorliegt. Insoweit ist der Ausweis unter Ziffer 1 der Passivseite in der Bilanz korrekt.

Allerdings sollte nach Auffassung der einschlägigen Kommentatoren bei der vorliegenden Darstellungsweise vermieden werden, unter dem Eigenkapital den Wert „0“ auszuweisen, weil irreführend. Insofern sollte der Posten offen bleiben und gar keine Zahlenangabe gemacht werden⁵.

4.4. Finanzrechnung

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn unter anderem in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 GemHVO ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Dies ist in der Finanzrechnung 2019 der Fall. Die Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F 23) in Höhe von 9.987.789,10 € reicht aus, um die planmäßigen Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Posten F 36) in Höhe von 2.366.755,06 € zu leisten. Es besteht insoweit eine freie Finanzspitze (7.621.034,04 €). Berücksichtigt man hierbei noch die Mindest-Nettotilgung im Rahmen des KEF-RP in Höhe von 4.912.700 € beziffert sich die freie Finanzspitze im Finanzhaushalt auf einen Betrag in Höhe von 2.708.334,04 €.

Es ist ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 2.939.990,31 € (Posten F 34) in der Finanzrechnung abgebildet. Im Vorjahr wurde ein Finanzmittelfehlbetrag von -2.367.113,13 € ausgewiesen. Somit ergibt sich eine Verbesserung im Vergleich

⁵ Vgl. insoweit Kommentar Garçon/Hermann u. a. zur GemHVO -Gemeindehaushaltsrecht Rheinland-Pfalz- Ziffer 5.6 zu § 18 GemHVO.

zum Haushaltsjahr 2018 um 5.307.103,44 € (siehe auch Anlage 3 zum Rechenschaftsbericht 2019, Finanzrechnung 2019).

4.5. Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

Mit Schreiben vom 15.04.2019 hatte der Landrat eine 5-prozentige haushaltswirtschaftliche Sperre für das Haushaltsjahr 2019 verfügt. Das Volumen betrug 196.297,50 €.

Die Verfügung einer 5-prozentigen Haushaltssperre bei allen Sachkonten ist u. a. ein Teil der Stufe 3 für die Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz. Von dieser Haushaltssperre ausgenommen sind alle Ansätze, die von der Kreisverwaltung nicht zu beeinflussen sind, also Ausgaben, auf die ein gesetzlicher Anspruch oder eine Leistungsverpflichtung besteht sowie für Ausgaben, die unaufschiebbar sind.

Landkreis Kaiserslautern

Anlage 1

Pos. Erg. HH	Bezeichnung	Rechn.- Erg. Vorvorjahr 2017	Vorjahr 2018	Planjahr 2019	5 %ige Haushaltssperre	verbleibender Ansatz
E10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.194.864,39	13.708.130,00	13.957.690,00		
	davon werden folgende Konten mit einer 5%igen Sperre belegt:					
	523101 Bauunterhaltung (Allgemein)	273.803,54	481.500,00	711.000,00	35.550,00	675.450,00
	523102 Bauunterhaltung im Zusammenhang mit Beschaffung	461,59			0,00	0,00
	523103 Bauunterhaltung (EDV)	2.096,68	52.000,00	52.000,00	2.600,00	49.400,00
	523105 Bauunterhaltung Gesundheitsamt	1.035,31	20.000,00	10.000,00	500,00	9.500,00
	523106 Bauunterhaltung Anlagentechnik	25.415,89	33.300,00	33.300,00	1.665,00	31.635,00
	523107 Bauunterhalt SWK	1.489,86	1.000,00	1.000,00	50,00	950,00
	523108 Bauunterhalt Fischerstraße	1.475,42	2.000,00	1.000,00	50,00	950,00
	523109 Bauunterhalt Otterberg		500	500	25,00	475,00
	523120 Unterhaltung Grundstücke		500	500	25,00	475,00
	523130 Unterhaltung Außenanlage	3.630,61	14.500,00	37.000,00	1.850,00	35.150,00
	523210 Bewirtschaftung Gebäude (Reinigung, Umzüge etc.)	358.811,26	358.500,00	382.000,00	19.100,00	362.900,00
	523211 Bewirtschaftung Gesundheitsamt (Reinigung, Umzüge etc.)	57.060,97	56.500,00	58.000,00	2.900,00	55.100,00
	523212 Bewirtschaftung SWK	18.884,47	80.000,00	45.000,00	2.250,00	42.750,00
	523213 Bewirtschaftung Fischerstraße	51.172,41	52.000,00	52.000,00	2.600,00	49.400,00
	523214 Bewirtschaftung Otterberg	14.206,78	22.000,00	11.000,00	550,00	10.450,00
	523300 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	303.482,08	320.000,00	320.000,00	16.000,00	304.000,00
	523500 Fahrzeugunterhaltung (Betriebs- und Schmierstoffe)	18.852,75	25.450,00	25.450,00	1.272,50	24.177,50
	523601 Fahrzeugunterhaltung (Betriebs- und Schmierstoffe e-Mobilität)			500,00	25,00	475,00
	523510 Fahrzeugunterhaltung (Instandhaltung, Reparatur, Reifen)	150.462,05	123.450,00	123.450,00	6.172,50	117.277,50
	523600 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	139.415,75	174.500,00	167.000,00	8.350,00	158.650,00
	523610 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	5.655,74	11.500,00	11.500,00	575,00	10.925,00
	523620 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen SWK		15.000,00	15.000,00	750,00	14.250,00
	523630 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen Fischerstraße		7.500,00	7.500,00	375,00	7.125,00
	523640 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen Otterberg	483,33	2.500,00	2.500,00	125,00	2.375,00
	523700 Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	81.035,94	85.750,00	84.450,00	4.222,50	80.227,50
	523800 Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (unter 60,00 €)	40.295,97	50.800,00	51.950,00	2.597,50	49.352,50
	524400 Laborbedarf, Werkstättenbedarf, Lebensmittel, Arzneimittel, Verbandstoffe, Sanitätsverbrauchsmaterial, Baumaterial, sonstiger	5.806,46	5.700,00	7.700,00	385,00	7.315,00
	524500 Verbrauchsmittel an Schulen: Lehr- und Unterrichtsmittel (Landkarten, Filme, Zeichnungen, physikalische und chemische Stoffe), Lernmittel, Schulbücher, Werkstoffe	158.117,00	167.000,00	173.500,00	8.675,00	164.825,00
	524900 Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen	30.683,43	29.500,00	29.600,00	1.480,00	28.120,00
	SUMME	1.743.835,29	2.192.950,00	2.414.400,00	120.720,00	2.293.680,00
E14	Sonstige laufende Aufwendungen	2.966.532,06	3.310.150,00	3.454.585,00		
	davon werden folgende Konten mit einer 5%igen Sperre belegt:					
	561300 Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	163.789,56	177.100,00	183.950,00	9.197,50	174.752,50
	562400 Datenverarbeitung	327.649,86	364.995,00	385.500,00	19.275,00	366.225,00
	563100 Büromaterial	268.342,60	290.700,00	294.400,00	14.720,00	279.680,00
	563200 Fachliteratur, Zeitschriften	68.684,92	63.800,00	65.000,00	3.250,00	61.750,00
	563600 Öffentlichkeitsarbeit	17.130,58	24.550,00	26.650,00	1.332,50	25.317,50
	563930 Projektkosten	221.036,20	347.500,00	408.000,00	20.400,00	387.600,00
	563999 Sonstige Geschäftsaufwendungen	87.928,37	130.050,00	128.050,00	6.402,50	121.647,50
	569500 Aufwendungen für Partnerschaften	11.799,80	20.000,00	20.000,00	1.000,00	19.000,00
	SUMME	1.166.361,89	1.418.695,00	1.511.550,00	75.577,50	1.435.972,50
	SUMME Gesamt	2.910.197,18	3.611.645,00	3.925.950,00	196.297,50	3.729.652,50

Bei den entsprechenden Buchungsstellen wurden insgesamt 3.792.310,09 € an Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt. Dies sind 62.657,59 € mehr als rechnerisch nach Verfügung der Haushaltssperre zur Verfügung hätten stehen dürfen (3.729.652,50 €). Im Gesamtergebnis wurden auf den betroffenen Buchungsstellen 3.534.250,93 € angeordnet, sodass die Haushaltssperre mit Einsparungen von 195.401,57 € insgesamt nicht eingehalten wurde. Die Gesamtsumme der verfügbaren Haushaltssperre in Höhe von 196.297,50 € wurde um 895,93 € unterschritten.

Konto	Planansatz	5%ige Haushaltssperre	verbleibender Ansatz	Ansatz lt. KIS	Differenz verbleibender Ansatz / Ansatz lt. KIS	Anordnungen	Abweichung Ergebnis - Ansatz im HH- Jahr lt. KIS	Abweichung Ergebnis - verbleibender Ansatz
523101	711.000,00 €	35.550,00 €	675.450,00 €	675.450,00 €	0,00 €	369.505,73 €	-305.944,27 €	-305.944,27 €
523103	52.000,00 €	2.600,00 €	49.400,00 €	49.400,00 €	0,00 €	0,00 €	-49.400,00 €	-49.400,00 €
523105	10.000,00 €	500,00 €	9.500,00 €	9.500,00 €	0,00 €	6.921,76 €	-2.578,24 €	-2.578,24 €
523106	33.300,00 €	1.665,00 €	31.635,00 €	31.635,00 €	0,00 €	0,00 €	-31.635,00 €	-31.635,00 €
523107	1.000,00 €	50,00 €	950,00 €	950,00 €	0,00 €	458,12 €	-491,88 €	-491,88 €
523108	1.000,00 €	50,00 €	950,00 €	950,00 €	0,00 €	95,80 €	-854,20 €	-854,20 €
523109	500,00 €	25,00 €	475,00 €	475,00 €	0,00 €	0,00 €	-475,00 €	-475,00 €
523120	500,00 €	25,00 €	475,00 €	475,00 €	0,00 €	0,00 €	-475,00 €	-475,00 €
523130	37.000,00 €	1.850,00 €	35.150,00 €	35.150,00 €	0,00 €	5.442,75 €	-29.707,25 €	-29.707,25 €
523210	382.000,00 €	19.100,00 €	362.900,00 €	362.900,00 €	0,00 €	390.363,36 €	27.463,36 €	27.463,36 €
523211	58.000,00 €	2.900,00 €	55.100,00 €	55.100,00 €	0,00 €	60.866,65 €	5.766,65 €	5.766,65 €
523212	45.000,00 €	2.250,00 €	42.750,00 €	52.124,64 €	9.374,64 €	101.913,19 €	49.788,55 €	59.163,19 €
523213	52.000,00 €	2.600,00 €	49.400,00 €	49.400,00 €	0,00 €	14.850,46 €	-34.549,54 €	-34.549,54 €
523214	11.000,00 €	550,00 €	10.450,00 €	10.450,00 €	0,00 €	15.284,55 €	4.834,55 €	4.834,55 €
523300	320.000,00 €	16.000,00 €	304.000,00 €	305.552,95 €	1.552,95 €	308.958,76 €	3.405,81 €	4.958,76 €
523301	25.450,00 €	1.272,50 €	24.177,50 €	24.252,50 €	75,00 €	30.882,28 €	6.629,78 €	6.704,78 €
523501	500,00 €	25,00 €	475,00 €	500,00 €	25,00 €	5.613,24 €	5.113,24 €	5.138,24 €
523510	123.450,00 €	6.172,50 €	117.277,50 €	165.567,50 €	48.290,00 €	163.250,25 €	-2.317,25 €	45.972,75 €
523600	167.000,00 €	8.350,00 €	158.650,00 €	162.350,00 €	3.700,00 €	178.176,63 €	15.826,63 €	19.526,63 €
523610	11.500,00 €	575,00 €	10.925,00 €	10.925,00 €	0,00 €	8.177,48 €	-2.747,52 €	-2.747,52 €
523620	15.000,00 €	750,00 €	14.250,00 €	13.300,00 €	-950,00 €	0,00 €	-13.300,00 €	-14.250,00 €
523630	7.500,00 €	375,00 €	7.125,00 €	7.125,00 €	0,00 €	0,00 €	-7.125,00 €	-7.125,00 €
523640	2.500,00 €	125,00 €	2.375,00 €	2.375,00 €	0,00 €	720,12 €	-1.654,88 €	-1.654,88 €
523700	84.450,00 €	4.222,50 €	80.227,50 €	80.840,00 €	612,50 €	81.336,83 €	496,83 €	1.109,33 €
523800	51.950,00 €	2.597,50 €	49.352,50 €	49.905,00 €	552,50 €	41.579,51 €	-8.325,49 €	-7.772,99 €
524400	7.700,00 €	385,00 €	7.315,00 €	7.315,00 €	0,00 €	7.676,38 €	361,38 €	361,38 €
524500	173.500,00 €	8.675,00 €	164.825,00 €	164.425,00 €	-400,00 €	146.993,25 €	-17.431,75 €	-17.831,75 €
524900	29.600,00 €	1.480,00 €	28.120,00 €	28.470,00 €	350,00 €	39.351,20 €	10.881,20 €	11.231,20 €
561300	183.950,00 €	9.197,50 €	174.752,50 €	174.702,50 €	-50,00 €	171.926,27 €	-2.776,23 €	-2.826,23 €
562400	385.500,00 €	19.275,00 €	366.225,00 €	365.425,00 €	-800,00 €	386.559,45 €	21.134,45 €	20.334,45 €
563100	294.400,00 €	14.720,00 €	279.680,00 €	279.780,00 €	100,00 €	255.761,61 €	-24.018,39 €	-23.918,39 €
563200	65.000,00 €	3.250,00 €	61.750,00 €	62.000,00 €	250,00 €	70.148,50 €	8.148,50 €	8.398,50 €
563600	26.650,00 €	1.332,50 €	25.317,50 €	25.392,50 €	75,00 €	22.880,01 €	-2.512,49 €	-2.437,49 €
563930	408.000,00 €	20.400,00 €	387.600,00 €	387.500,00 €	-100,00 €	518.319,19 €	130.819,19 €	130.719,19 €
563999	128.050,00 €	6.402,50 €	121.647,50 €	121.647,50 €	0,00 €	117.580,74 €	-4.066,76 €	-4.066,76 €
569500	20.000,00 €	1.000,00 €	19.000,00 €	19.000,00 €	0,00 €	12.656,86 €	-6.343,14 €	-6.343,14 €
Summe	3.925.950,00 €	196.297,50 €	3.729.652,50 €	3.792.310,09 €	62.657,59 €	3.534.250,93 €	-258.059,16 €	-195.401,57 €

Das Rechnungsprüfungsamt hatte in Vorjahren bereits angemerkt, dass bei einer regelmäßig wiederkehrenden Haushaltssperre der Sinn der Maßnahme regelmäßig verpufft, weil die Gefahr besteht, dass ein entsprechender Mehrbedarf für die zu erwartende Sperre von vornherein einkalkuliert wird.

Ad Absurdum geführt wird dieses Instrument, wenn Leistungen, die mit Haushaltssperren belegt sind, um ein Vielfaches überzogen werden (z.B. 54701-Konto 563930 Fortschreibung Nahverkehrsplan / Verkehrsverbund Konto Projektkosten, auf die wir zu TH 7 ÖPNV nochmals gesondert eingehen werden). Die Belegliste weist zum Jahresabschluss nicht nur das unten dargestellte Minus

aus, sondern in der Spalte Ergebnis-Verfügbar -155.492,20 € und in der Spalte Finanz-Verfügbar -346.971,38 € (siehe Abbildung unten).

Die oben dargestellte Liste kann mitunter auch so interpretiert werden, dass in Teilen das gesetzte Ziel der Haushaltssperre grob missachtet wurde und in anderen Bereichen Einsparpotentiale verpufften.

Die Regelungen zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit, die solche „Ausreißer“ ermöglichen, wären aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auch in dieser Hinsicht zu überdenken und die Haushaltssperre so zu gestalten, dass diese auch tatsächlich in allen aufgezeigten Bereichen restriktiv umgesetzt wird.

Abbildung aus KIS:

Landkreis Kaiserslautern (1)					
Belegliste Jahresabschluß 2019					
Buchungsstelle:	54 701-563930 / 763930				
Leistung:	Fortschreiben Nahverkehrsplan / Verkehrsverbund	HH-Ansatz	200.000,00	Anordnungen	345.492,20
Konto:	Projektkosten	Fin.-Ansatz	200.000,00	EB Anordnungen	195.458,35
		HH-Nachtrag	0,00	IST	536.971,38
		Fin.-Nachtrag	0,00	IST aus offenen Anordnungen	0,00
Auszahlungskonto:	Projektkosten	Apl/Upl-Ansatz	0,00	Aufträge	0,00
		Sperre lfd. Jahr	10.000,00	Mittelübertrag	0,00
Teilhaushalt:	7 Schulen	HH-Rest	0,00	Überzahlungen (Kto. 179200)	0,00
		Vorgriff VJ	0,00		
		Vorgriff	0,00		
		E/U-Deckung gebend	0,00		
		Summe HH-Mittel	190.000,00	Summe Mittelverwendung	345.492,20
		Ergebnis-Verfügbar	-155.492,20	Finanz-Verfügbar	-346.971,38

4.6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit

Mittelüberschreitungen werden auf Budgetebene überwacht; innerhalb des Budgets sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes (§ 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GemHVO) innerhalb eines Teilhaushaltes wird dadurch nicht eingeschränkt. Alle Budgets eines Teilhaushaltes bilden einen Deckungskreis. Der entsprechende Vermerk findet sich auch im Haushaltsplan. Bei Überschreitungen eines Budgets werden kurze Sachverhaltsschilderungen mit Angabe des zur Deckung herangezogenen Bereichs zu Informationszwecken gefertigt und dem Landrat zur Kenntnissnahme und Mitzeichnung vorgelegt.

Die Inanspruchnahme der per Gesetz großzügig angelegten Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Jahresergebnisses und des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen führen (§ 16 Absatz 1 S. 3 GemHVO).

Die in 2019 erwarteten überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 593.000,00 € (Ansatz) wurden in

- Teilhaushalt 1 Organisation/Zentrale Aufgaben im Budget 1000 Personalkosten (ehemals Sammelnachweis 1) bei den Konten 502210 Dienstbezüge und dergleichen -Arbeitnehmer- Vergütungen (400.000,00 €) und 505100 Beihilfe-Beamte (150.000,00 €) und in
- Teilhaushalt 8 Brand- und Katastrophenschutz im Budget 801 Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz bei dem Konto 523510 Fahrzeugunterhaltung (Instandhaltung, Reparatur, Reifen, TÜV, HU, AU, SP, UVV) (43.000,00 €)

veranschlagt.

Erfolgskonten 2019													
Buchungsstelle	HH-Ansatz	HH-Nachtrag	Summe HH-Mittel	Anordnungen	Anordnungen Sachkonten	Anordnungen PAP	Mittelverwend.	verfüubar	Sperre fct. Jahr	MBS	Mittel übertragn	APL/UPL - Ansatz	
Summe Erträge	178.191.812,00	0,00	178.468.240,32	176.685.037,21	-180.282,97	1.458.532,71	176.685.037,21	1.783.203,11	0,00		0,00	0,00	
Summe Aufwendungen	178.184.632,00	0,00	178.688.746,77	174.441.843,14	4.884.286,18	2.222.688,07	174.441.843,14	4.426.903,63	185.313,55		0,00	593.000,00	
Differenz	7.180,00	0,00	-400.506,45	2.243.194,07	-5.064.569,15	-784.155,36	2.243.194,07	-2.643.700,52	-185.313,55		0,00	-593.000,00	

4.7. Anhang

Die Ausführungen im Anhang sind insgesamt nicht zu beanstanden. Auf vorgeschriebene Punkte wurde im Wesentlichen eingegangen.

4.8. Anlagen zum Jahresabschluss

Die nach § 108 GemO beigefügten Anlagen gaben keinen Anlass zu Beanstandungen. Insbesondere der Rechenschaftsbericht ist ausführlich und anschaulich gehalten und vermittelt auch dem außenstehenden Leser ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kaiserslautern. Erläuterungen zu allen wichtigen Positionen sind im Bericht enthalten. Er entspricht den wesentlichen Voraussetzungen des § 49 GemHVO.

4.8.1. Anmerkungen zum Rechenschaftsbericht

Aufgrund der Haushaltslage und hinsichtlich Abweichungen zwischen Planung und Ergebnissen hat man sich mit dem Fachbereich Finanzen regelmäßig verständigt, dass auf die entsprechenden Begründungen im Rechenschaftsbericht besonderes Augenmerk zu legen ist. Dies ist gelungen. Wir verweisen insoweit auf die entsprechenden Ausführungen des Rechenschaftsberichtes.

Der Rechenschaftsbericht ist ausführlich und anschaulich gehalten und vermittelt ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises

Kaiserslautern. Erläuterungen zu den wichtigen Positionen sind im Bericht enthalten. Er entspricht den wesentlichen Voraussetzungen des § 49 GemHVO.

4.8.2. Anmerkungen zur Bilanzentwicklung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung betragen zum 31.12.2019 191.200.000,00 €, der Kassenbestand 25.521.250,18 €. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf unsere Ausführungen im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016, in dem wir schon einmal beanstandet hatten, dass mehr Liquiditätskredite aufgenommen waren, als tatsächlich benötigt wurden.

2018 wies die Schlussbilanz einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.787.159,74 € aus. 2019 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.243.194,07 € erwirtschaftet. Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr insoweit um 4.030.353,81 € verbessert.

Die Bilanzsumme stieg von 351.187.033,82 € in 2018 auf 374.152.017,64 € in 2019 an (+22.964.983,82 €).

4.9. Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Der Landkreis hat am 11.06.2012 einen Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) geschlossen. Die Nachweisführung gegenüber der ADD Trier war termingerecht erfolgt. Die Prüfungsbestätigung zum rechnerischen Nachweis im Rahmen des KEF-Nachweisverfahrens vom 25.11.2020 war am 26.11.2020 anhand der vorläufigen Zahlen der Rechnungslegung durch das Rechnungsprüfungsamt erteilt worden.

Die wesentlichen Ausführungen zur Entwicklung des KEF sind mit den folgenden Auszügen aus dem vorgelegten KEF-Nachweis wiedergegeben:

Mit der **Anlage 1** erbringen wir den Nachweis für den Erfolg der **Konsolidierungsmaßnahmen gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag**. Unser Konsolidierungsbeitrag nach § 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag beträgt 2.046.958 €. Mit den Konsolidierungsmaßnahmen war für 2019 ein Konsolidierungsaufkommen von 3.323.729 € angestrebt. Der IST-Betrag des Konsolidierungsbeitrages beläuft sich nach den vorläufigen Zahlen der Jahresrechnung 2019 (die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 ist im Frühjahr/Sommer 2021 vorgesehen) auf **6.054.191 €** und übersteigt den gem. §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag geschuldeten Konsolidierungsbeitrag (3.323.729 €) folglich um 2.730.462 €. Aufgrund des Übertrages aus dem Vorjahr in Höhe von 12.786.464 € beträgt die Überschreitung insgesamt 16.793.697 €. Dieser Konsolidierungserfolg wurde erreicht, obwohl im Jahr 2019 keine Gewinnausschüttung durch die Kreissparkasse Kaiserslautern erfolgt ist und auch keine Mieterträge durch den TÜV Rheinland Plus GmbH für die Schilderprägestelle erzielt wurden. Der Ausfall der Mieterträge ist auf die Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes zurückzuführen und des damit zusammenhängenden Umzuges der Verwaltung auf mehrere Standorte. Die Mieterträge für die Schilderprägestelle fallen daher zumindest bis zum Ende der Baumaßnahme (Frühjahr 2020) aus.

Erstmals konnte der Landkreis Kaiserslautern die Mindest-Nettotilgung (in Höhe von 4.912.700 €), wie im Leitfaden zum KEF-RP vorgesehen, in voller Höhe realisieren.

Mit einer tatsächlichen Tilgung von 7.910.372 € wurde die Mindest-Nettotilgung in Höhe von 4.912.700 € erstmals erreicht. Der Zielgröße des Liquiditätskreditstandes zum 31.12.2019 in Höhe von 78.399.807 € stand eine Ist-Größe von 158.628.479 € gegenüber.

4.10. Kreisumlage und Haushaltsausgleich

Im Hinblick auf die Festsetzung der Höhe der Kreisumlage war zwischenzeitlich ein Rechtsstreit im Gange, in dessen Verlauf der Landkreis Kaiserslautern gegen das Land Rheinland-Pfalz obsiegte. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz (OVG) erging mit Urteil vom 17. Juli 2020 und ist nunmehr rechtskräftig. Der Rechtsstreit beruhte auf folgendem Hintergrund:

Mit für sofort vollziehbar erklärtem Bescheid vom 04.05.2016 hob die Kommunalaufsichtsbehörde (ADD) im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 66 LKO den durch den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern am 01.02.2016 gefassten Beschluss über den in § 7 der Haushaltssatzung festgelegten Kreisumlagehebesatz in Höhe von 42,25 v. H. auf und fasste zugleich an Stelle des Kreistages im Wege der Ersatzvornahme den § 7 der beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 dergestalt neu, dass der Umlagesatz auf 44,23 v. H. festgesetzt wurde. Die hiergegen erhobene Klage des Landkreises Kaiserslautern gegen das Land Rheinland-Pfalz hatte vor der Berufungsinstanz vor dem OVG in Koblenz insoweit Erfolg, als die angegriffenen kommunalaufsichtlichen Maßnahmen aufgehoben wurden. In einer Pressemitteilung vom 05.08.2020 führt das OVG Rheinland-Pfalz aus, dass die Beanstandung des Haushalts des Landkreises Kaiserslautern für das Jahr 2016 durch die Kommunalaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz und die von ihr festgesetzte Erhöhung der Kreisumlage rechtswidrig seien, weil das Land dadurch unzulässig in die

verfassungsrechtlich geschützte finanzielle Mindestausstattung von mehr als einem Viertel der kreisangehörigen Gemeinden eingegriffen hätte. Bei der Beantwortung der Frage, ob die Erhöhung einer Kreisumlage allein oder im Zusammenwirken mit anderen Umlagen dauerhaft gegen den verfassungsrechtlichen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung der umlagepflichtigen Gemeinden verstoße, sei maßgeblich auf die Liquiditätskreditbelastung innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abzustellen. Sonstige Finanzkennzahlen, insbesondere die „freie Finanzspitze“ oder die Eigenkapitalhöhe bzw. Kapitalrücklage seien entgegen der Annahme der Vorinstanz insoweit weniger oder kaum aussagekräftig. Die im Eigenkapital bilanzierten Vermögenswerte, z. B. Friedhöfe, Gemeindestraßen und sonstige kommunale Einrichtungen, seien nämlich überwiegend nicht veräußerbar.

Wie wir im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 bereits ausgeführt hatten, ist an dieser Stelle auch ein Beitrag des Präsidenten des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 2021 zum Thema „Landkreise – Haushaltsausgleich, Kreisumlage und Kommunalaufsicht“⁶ zu beachten.

„Auch Landkreise sind gesetzlich verpflichtet, ihren Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen.⁷ Somit haben sie grundsätzlich im Ergebnishaushalt / in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag⁸ und im Finanzhaushalt / in der Finanzrechnung negative freie Finanzspitzen⁹ zu vermeiden.¹⁰

Erweist sich dies als objektiv unmöglich, ist es geboten, das Defizit auf ein unabweisbares Ausmaß zu begrenzen.¹¹

Defizitäre Kreishaushalte gelten als nicht ausgeglichen, wenn der Landkreis seine Einsparungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft hat oder es ihm rechtlich möglich ist, als Ultima Ratio die Kreisumlage anzuheben. In diesem Fall fehlt es an der Unabweisbarkeit des ausgewiesenen Defizits.¹² Zur Rolle der Kreisumlage bei der Erfüllung des Haushaltsausgleichsgebots hatte sich das OVG Rheinland-Pfalz zu-

⁶ Siehe Sonderrundschreiben S 1262/2021 des Landkreistages Rheinland-Pfalz vom 07.10.2021.

⁷ § 57 LKO i. V. m. § 93 Abs. 4 GemO.

⁸ Ein Jahresfehlbetrag entsteht, wenn die Aufwendungen die Erträge übersteigen.

⁹ Eine negative freie Finanzspitze liegt vor, wenn die planmäßigen Tilgungen nicht aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen finanziert werden können.

¹⁰ § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO. Darüber hinaus setzt der Ausgleich der Rechnung voraus, dass in der Bilanz kein negatives Eigenkapital ausgewiesen ist (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO). Andernfalls verstößt der Landkreis zugleich gegen das Überschuldungsverbot (§ 93 Abs. 6 GemO).

¹¹ BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015, - 10 C 13/14 -, juris Rn. 21.

¹² BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015, a. a. O. juris Rn. 26f.

letzt 2020¹³ grundsätzlich geäußert. Die Entscheidung ist seit Juni 2021 rechtskräftig¹⁴. Demnach ist nunmehr von Folgendem auszugehen:

Eine Anhebung der Kreisumlage ist verfassungsrechtlich erst dann unzulässig, wenn sie in die Steuerertragshoheit¹⁵ oder das Recht auf finanzielle Mindestausstattung¹⁶ der kreisangehörigen Gemeinden eingreift.¹⁷

Ein Eingriff in die Steuerertragshoheit ist nach einer Entscheidung des OVG aus dem Jahr 2014¹⁸ jedenfalls so lange ausgeschlossen, wie die Kreisumlage zusammen mit anderen Umlagen¹⁹ nicht mehr als 96% der Umlagegrundlagen²⁰ der kreisangehörigen Gemeinden abschöpft.²¹ 2015 bis 2018²² traf dies bei 46 von 65 defizitär beschlossenen Kreishaushalten für keine einzige kreisangehörige Gemeinde, im Übrigen nur für vereinzelte Gemeinden zu. Die durchschnittlichen Umlagebelastungen der Ortsgemeinden in den einzelnen Landkreisen reichten 2018 von 68,1% in Mainz-Bingen bis 88,6% im Donnersbergkreis (Anmerkung: Kaiserslautern lag bei 83,4%).

Nach den Prüfungserfahrungen des Rechnungshofs steht daher in den seltensten Fällen die Steuerertragshoheit der kreisangehörigen Gemeinden einer Erhöhung von Kreisumlagen entgegen.

Sobald sich auch sparsam und wirtschaftlich aufgestellte Kreishaushalte flächendeckend nicht mehr ausgleichen lassen, weil keine Möglichkeit besteht, die Kreisumla-

¹³ Urteil vom 17. Juli 2020 – 10 A 11208/18, juris.

¹⁴ Die Beschwerde des Landes gegen die Nichtzulassung der Revision hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 29. Juni 2021 – 8 B 58.20 – zurückgewiesen.

¹⁵ Vgl. Art. 106 Abs. 6 GG.

¹⁶ Vgl. Art. 28 Abs. 2 GG.

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015, a. a. O. juris Rn. 28.

¹⁸ Urteil vom 21. Februar 2014 – 10 A 10515/13, juris Rn. 44.

¹⁹ Verbandsgemeindeumlage, Finanzausgleichsumlage. Die Umlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit ist seit 2019 weggefallen.

²⁰ Hierzu gehören die Schlüsselzuweisungen des Landes, die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer), die Einzahlungen aus den Gemeindeanteilen an der Umsatz- und Einkommensteuer sowie Ausgleichsleistungen aus Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes (§ 25 Abs. 1 Satz 2 LFAG). Dabei werden die Realsteuern auf sogenannte Nivellierungssätze umgerechnet. Dies sind fiktive Hebesätze, die der Gesetzgeber in § 13 Abs. 2 LFAG festgelegt hat. Sie werden von Zeit zu Zeit an die durchschnittlichen Hebesätze der Gemeinden angepasst. Setzt eine Gemeinde Hebesätze fest, die höher sind als die Nivellierungssätze, verbleiben ihr die darauf entfallenden Einnahmen im vollen Umfang. Nicht über die Kreisumlage anteilig abgeschöpft werden z. B. Einnahmen aus sonstigen Steuern (z. B. Hundesteuer, Vergnügungssteuer), Mieten, Pachten, Gebühren und Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke. Die Umlagegrundlagen beliefen sich in 2018 auf rund 72% der Gesamteinnahmen aller Kommunen.

²¹ In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall erreichte die Umlageanspannung 96%. Das Gericht hat ausgeführt, dass eine Abschöpfung von mehr als 100% indessen rechtswidrig ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Dezember 1978 – 7 A 72/77, AS 15, S. 157 ff.).

²² Neuere Daten liegen derzeit nicht vor.

ge ohne Eingriff in die Steuerertragshoheit der kreisangehörigen Gemeinden zu erhöhen, wäre ggf. das Land aufgerufen, die Umlagegrundlagen der Landkreise durch Anhebung der seit 1. Januar 2014 unveränderten Nivellierungssätze für die Realsteuern (§ 13 Abs. 2 LFAG) auszuweiten.

Auch Abschöpfungsgrade von unter 100% können das Recht auf finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden verletzen, wenn sie zu deren dauerhafter struktureller Unterfinanzierung führen. Maßgeblich hierfür sind nach Entscheidungen des OVG aus den Jahren 2014 und 2020 die Betrachtung eines Zehn-Jahres-Zeitraums²³ sowie als wesentlicher Indikator die Entwicklung der Liquiditätskredite.²⁴ Eine Unterfinanzierung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine Gemeinde trotz mindestens den Nivellierungssätzen entsprechender²⁵ Realsteuerhebesätzen dauerhaft Liquiditätskredite von über 1.000 € je Einwohner aufweist.²⁶

Die Erhebung einer höheren Kreisumlage ist allerdings dennoch möglich, wenn sie nur bei einzelnen kreisangehörigen Gemeinden in die Steuerertragshoheit eingreift oder zu einer strukturellen Unterfinanzierung führt. Diesen Fällen ist nach dem OVG durch Teilerlass der Kreisumlage auf der Erhebungsebene Rechnung zu tragen.²⁷ Erst bei Betroffenheit von mehr als einem Viertel der kreisangehörigen Gemeinden wird die verfassungsrechtliche Zulässigkeitsschwelle überschritten.²⁸ Dies war – wie bereits ausgeführt – bei der Steuerertragshoheit nie der Fall. Bei der Liquiditätskreditbelastung lag der Anteil der kreisangehörigen Gemeinden 2015 bis 2018 nur bei vier Landkreisen höher als ein Viertel²⁹, bei zwei davon nur in einem bzw. zwei Jahren.

Eine Liquiditätskreditbelastung kreisangehöriger Gemeinden, die ggf. die Erhebung der Kreisumlage begrenzen kann, resultiert aus deren unausgeglichenen Finanzrechnungen. Diese sind immer dann rechtswidrig, wenn die Gemeinde den Haushaltsausgleich durch Festsetzung höherer Realsteuerhebesätze erreichen kann. Verfassungsrechtlich zulässig sind Hebesätze weit oberhalb der Nivellierungssätze.³⁰

²³ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Februar 2014, a. a. O., juris Rn. 53; Urteil vom 17. Juli 2020, a. a. O., juris Rn. 102.

²⁴ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Juli 2020, a. a. O., juris Rn. 113.

²⁵ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Juli 2020, a. a. O., juris Rn. 136.

²⁶ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Juli 2020, a. a. O., juris Rn. 118 und 123.

²⁷ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Juli 2020, a. a. O., juris Rn. 98.

²⁸ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Juli 2020, a. a. O., juris Rn. 100.

²⁹ 26,42% bis 51,49%.

³⁰ Vgl. hierzu Fn 1 und VG Darmstadt, Beschluss vom 22. August 2019 – 4 L 1004/19, juris, zur Zulässigkeit eines Hebesatzes der Grundsteuer B von 995%. Tatsächlich erreichten die durchschnittlichen Hebesätze z. B. der Grundsteuer B der kreisangehörigen Gemeinden in Rheinland-Pfalz 2019 mit 383% nicht einmal den diesbezüglichen Durchschnittshebesatz der anderen Flächenländer (423%).

Zwar muss der Landkreis bei der Berechnung der Kreisumlage stets von den Nivelierungssätzen ausgehen.³¹ Der Kreisverwaltung obliegt jedoch als unterer Behörde der allgemeinen Landesverwaltung³² die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden.³³ In dieser Eigenschaft hat sie gegen deren unausgeglichene und daher rechtswidrige Haushalte einzuschreiten.³⁴ Erfüllt sie diese Rechtspflicht, hat dies – ggf. durch erhöhte Realsteuerhebesätze – ausgeglichene Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden zur Folge. Sind diese durch den Haushaltsausgleich nicht mehr auf langfristige Liquiditätskredite angewiesen, ergeben sich für den Landkreis erweiterte Möglichkeiten zur Erhebung der Kreisumlage.

Ein defizitärer Kreishaushalt ist daher rechtswidrig, wenn eine Erhöhung der Kreisumlage möglich ist, ohne dass bei mehr als einem Viertel der kreisangehörigen Gemeinden die Umlagegrundlagen abgeschöpft werden oder eine strukturelle Unterfinanzierung eintritt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat als für die Landkreise zuständige Kommunalaufsichtsbehörde³⁵ rechtswidrige Kreishaushalte zu beanstanden.³⁶ Daher ist sie verpflichtet, sich die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit einer Umlageerhöhung von defizitär planenden Landkreisen nachweisen zu lassen.

Nach § 60 Satz 1 LKO hat die ADD im Rahmen der Kommunalaufsicht über die Landkreise sicherzustellen, dass deren Verwaltung im Einklang mit dem geltenden Recht geführt wird. Die bloße Kenntnismahme von offensichtlichen Rechtsverstößen eines Landkreises steht in eklatantem Widerspruch zu diesem gesetzlichen Auftrag.

Soweit der Rechnungshof für die Prüfung kreisangehöriger Kommunen zuständig ist, fordert er bei seinen Prüfungen regelmäßig die seinen Prüfungszeitraum betreffenden kommunalaufsichtlichen Haushaltsverfügungen an. Nach deren Inhalt scheint die im Jahresbericht 2021, Nr. 11 beschriebene Aufsichtspraxis der ADD überwiegend auch das Vorgehen der Kreisverwaltungen als Kommunalaufsichtsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden zu prägen. Die umfassende rechtswidrige Tolerierung unausgeglichener Kommunalhaushalte durch die Kreisverwaltungen als untere Landesbehörden engt die Dispositionsmöglichkeiten der Landkreise bei der Erhebung von Kreisumlagen selbst ein.“

³¹ § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 LFAG.

³² § 55 Abs. 2 Nr. 1 LKO.

³³ § 118 Abs. 1 Satz 1 GemO.

³⁴ VGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2020 – VGH N 12-14/19; juris Rn. 106 und BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2019 – 10 C 1/18, juris Rn. 22.

³⁵ § 61 Abs. 1 LKO.

³⁶ Vgl. Fn 23.

Im Landkreis gibt es die armen Gemeinden, in deren Interesse der Klageweg beschritten wurde, aber es gibt auch die Gemeinden, auf die die Ausführungen des Rechnungshofes auch in unserem Zuständigkeitsbereich als Gemeindeprüfungsamt zutreffen.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung werden regelmäßig größere „hausgemachte“ Schulden auch bei Gemeinden ausgemacht, die langjährig über eine durchschnittliche und vergleichsweise gute Finanzausstattung verfügen, wo auch andere Einnahmemöglichkeiten bei Gebühren und Beiträgen nicht ausgeschöpft oder defizitäre wirtschaftliche Betätigungen zu hohen vermeidbaren Verlustausgleichen geführt und maßgeblich zu den beklagten hohen Ständen der Liquiditätskredite mit beigetragen haben. Es ist erforderlich, dass verstärkt von Seiten der Kommunalaufsicht im Rahmen der ihr obliegenden Finanzaufsicht dafür Sorge getragen wird, dass insbesondere auch die gesetzliche Verpflichtung der Kommunen, ihren Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen, eingehalten wird. Nach der vorherrschenden Rechtsprechung steht es der Aufsicht bei offensichtlichen Rechtsverstößen nicht mehr frei, ob sie einschreitet. Besonders schwer wiegt das Nichteinschreiten in den Fällen überschuldeter Kommunen, die durch weitere Defizite ihre Überschuldung zusätzlich verschärfen.

Insoweit müssen wir darauf drängen, dass der Landkreis die eigenen Finanzierungsgrundlagen im Blick behält. Wir weisen auf die nachstehende Umlageberechnung 2019 auf Basis des immer noch geltenden amtlichen Musters hin, die uns von der Finanzabteilung auf Basis der Ist-Zahlen 2019 zur Verfügung gestellt wurde:

Berechnung des Umlagebedarfs 2019 RE			
Rechtsnorm GemHVO		Bezeichnung	Betrag in €
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 15	+	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	159.213.439,44
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 18	+	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	3.740.634,33
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 21	+	außerordentliche Auszahlungen	0,00
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 36	+	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten	2.366.755,06
	=	zu deckende Auszahlungen	165.320.828,83
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 7	./.	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (ohne VG-Umlage gem. § 26 Abs. 1 L FAG)	121.011.500,64
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 17	./.	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	55.874,23
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 21	./.	außerordentliche Einzahlungen	0,00
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten E 23	+	Erhöhung zum Ausgleich des Ergebnishaushalts (falls negativ)	0,00
	=	Umlagebedarf 1	44.253.453,96
	./.	Zahlungsmittelbestand (jederzeit verfügbare Bankguthaben und Kassenbestände) zu Beginn des Haushaltsjahres	0,00
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 39	+	Auszahlungen zur geplanten Tilgung von Krediten zur Liquiditäts- sicherung	15.003.110,00
	=	Umlagebedarf 2	59.256.563,96
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 38	+	Zunahme der liquiden Mittel (z. B. zweckgebundene Mittel für künftige Maßnahmen)	19.041.299,71
§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 33	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.047.798,79
	=	Umlagebedarf 3	85.345.662,46
aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 36	+	Auszahlungen zur außerplanmäßigen Tilgung von Investitionskrediten	0,00
	=	Umlagebedarf 4	85.345.662,46
Umlageaufkommen		51.874.488	43,87%
Umlagegrundlagen		118.245.997	
		1.182.460	1%
Umlagebedarf unter Berücksichtigung 2-4			72,18%

Die unumstößliche Umlagegröße wäre mit dem Umlagebedarf 1 nach dem Berechnungsschema der VV festgelegt. Der so errechnete Betrag müsste sich für einen KEF-Teilnehmer um die vereinbarte Mindestnettotilgung in Höhe von 4.912.700 € erhöhen, um den KEF-Vertrag erfüllen zu können.

Betrachtet man sich die Zahlen aus dem Jahresabschluss 2019, wäre zur Erfüllung des Vertrages eine Umlage von 50,11% erforderlich gewesen.

Eine voll ausfinanzierte Umlage hätte somit in 2019 entsprechend der Berechnung für einen Umlagebedarf 4, nach den Zahlen, wie sie sich im Abschluss als notwendig erwiesen haben, gar vollkommen unrealistische 72,18% betragen.

Die Entwicklung zu solchen Zahlen muss als besorgniserregend angesehen werden. Auch wenn die Berechnungen belegen, dass bei der gegebenen Umlagegrundlage eine vernünftige Umlagegestaltung mit den vorgegebenen Mitteln nicht zu erreichen ist, ist festzustellen, dass Verbands- und Ortsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern meist über ausreichende eigene Finanzmittel verfügen (Eigenkapital und Kapitalrücklage), weshalb ein stetiges Wachsen der Schulden des Landkreises zugunsten der Verbands- und Ortsgemeinden nicht hingenommen werden kann. Auch die kreisangehörigen Kommunen müssen künftig in ausgewogenem Maß ihren Beitrag an der Bewältigung der Finanzmisere leisten.

Unabhängig von der jeweiligen Rechtslage zur Festsetzung der Kreisumlage ist es unerlässlich, die tatsächlichen Umlagebedarfe anhand des vorgegebenen Berechnungsschemas zu ermitteln und den tatsächlichen Finanzbedarf auch darzustellen und zu thematisieren.

Hinsichtlich der Verschuldung von Ortsgemeinden zeigt sich zudem in der überörtlichen Prüfung ein recht problematisches Bild dahingehend, dass Jahresabschlüsse vielerorts immer noch nicht zeitnah und termingerecht erstellt werden und dass sich ein differenziertes Bild für die Gründe der jeweiligen Finanzlage der einzelnen Gemeinden abbildet.

Im überörtlichen Vergleich haben wir eine Auswertung für die Jahre bis 2019 aus der Datenbank des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz erhoben:

Während anderenorts die Umlagekraft aus der Gewerbesteuer je Einwohner auf 452,53 € im Jahr 2019 angewachsen ist, beträgt diese im Landkreis Kaiserslautern im Jahr 2019 lediglich 192,81 €. Auch eine bei 277,03 € je Einwohner liegende Schlüsselzuweisung (gegenüber 183,40 € je Einwohner im Landesdurchschnitt) und eine bei 138,56 € je Einwohner liegende Grundsteuer B (gegenüber 118,78 € je Einwohner im Landesdurchschnitt) können zusammen nur eine Umlagegrundlage bilden, die im Jahr 2019 noch um 186,73 € je Einwohner (Vorjahr: 102,01 € je Einwohner) hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleibt. Der endgültig festgesetzte Umlagesatz in 2019 in Höhe von 42,25 v. H. liegt um 0,44 Prozentpunkte unter dem Landesdurchschnitt (42,69 v. H.).

Nur die überdurchschnittlich hohen Schlüsselzuweisungen hoben die allgemeinen Deckungsmittel 2019 auf ein durchschnittliches Niveau.

Tabelle 5a Grundlagen der Finanzkraft der Landkreise 2019,2018,2017,2016,2015,2014												
Merkmal Landkreis Kaiserslautern	Grundlagen der Finanzkraft Landkreis							Landesdurchschnitt der Landkreise				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2014	2015	2016	2017	2018	2019
a) Umlagekraft in EUR je Einwohner												
Grundsteuer A	3,08	3,21	2,96	2,93	2,93	2,93	5,79	5,71	5,62	5,59	5,61	5,56
Grundsteuer B	130,97	132,3	137,1	136,2	136	138,56	113,72	114,45	115,56	116,33	117,5	118,78
Gewerbesteuer	184,78	170,14	163,45	170,26	193,52	192,81	313,48	290,87	310,48	346,51	364,98	452,53
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	346,89	351,17	381,32	359,83	405,97	423,86	364,47	369,05	395,44	372	419,63	442,71
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	19,3	19,61	22,58	24,06	28,92	37,63	29,42	29,89	34,11	36,32	43,65	54,63
Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG	34,36	36,59	38,83	36,51	48,33	44,12	36,11	38,45	40,28	37,75	49,95	46,07
Schlüsselzuweisungen	206,06	212,68	213,55	230,87	255,02	277,03	142,91	141,69	144,75	159,41	171,38	183,4
Zusammen:	925,44	925,7	959,79	960,65	1.070,69	1.116,94	1.005,89	990,11	1.046,24	1.073,90	1.172,70	1.303,67
b) Umlagesatz in v.H.	41,8	42,25	44,23	44,25	42,25	43,87	43,32	43,54	43,62	44,08	43,61	42,69
c) Allgemeine Deckungsmittel												
Kreisumlage	386,83	391,11	424,51	425,09	452,37	490	435,73	431,07	456,32	473,38	511,46	556,48
Schlüsselzuweisungen	188,31	221,46	262,24	274,06	281,79	314,1	159,46	191,93	221,82	227,75	237,35	248,3
Steuereinnahmen												
Grunderwerbsteuer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,01	-	-
Sonstige Steuern	0,7	0,43	0,55	0,53	0,52	0,5	1,44	1,45	1,32	1,39	1,35	1,17
Zusammen	575,84	613	687,3	699,68	734,68	804,61	596,63	624,46	679,46	702,53	750,16	805,95

(Quelle Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz)³⁷

4.11. Zusammenfassung der Feststellungen zu den zu prüfenden Unterlagen

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass zu den zu prüfenden Unterlagen keine gravierenden Feststellungen zu treffen waren.

Die vorgenommenen Prüfungshandlungen zeigen, dass die haushaltsrechtlichen Abwicklungen im Laufe des Haushaltsjahres 2019 grundsätzlich für in Ordnung befunden werden können.

Es wurde deshalb im Rahmen dieses Berichtes darauf verzichtet, alle Prüfungshandlungen, die standardmäßig erfolgten und für die

- sich kein Grund zu einer Beanstandung ergab,
- uneingeschränkte Bestätigung erteilt werden konnte,
- vorgenommene Abgleichungen jeweils Übereinstimmungen ergaben,
- bei auslegungsbedürftigen Lösungen von der Verwaltung schlüssige Argumente geliefert werden konnten,

im Einzelnen aufzulisten und zu beschreiben.

³⁷ Der endgültig von der ADD bzw. durch Gerichtsentscheid festgelegte Umlagesatz für den Landkreis beträgt für die Haushaltsjahre 2016 42,25 %, 2017 42,25 % und 2019 42,25 %.

Die folgenden ab Punkt 5 noch dargestellten Einzelfeststellungen beziehen sich auf Probleme im administrativen Bereich und auf die Optimierung von Verwaltungsabläufen und beeinflussen i.d.R. das Ergebnis des Jahresabschlusses nicht.

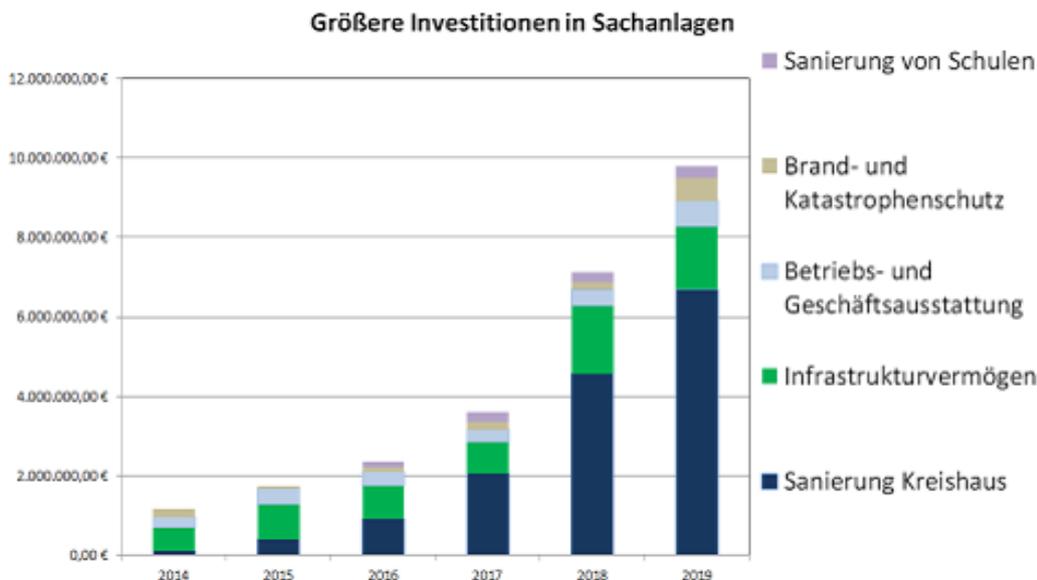
Dieser Bericht wurde mit Stand vom 18.07.2022 als Entwurf der Verwaltung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Der Jahresabschluss und dieser Bericht bleiben unverändert. Die Stellungnahme wird mit der Abgabe dieses Berichts diesem beigefügt.

5. Einzelfeststellungen

5.1. Sanierung Kreishaus

Entsprechend den Ausführungen im Anhang zur Bilanz wurden beginnend im Jahr 2018 aber hauptsächlich im Jahr 2019 im Bereich „Sanierung Kreishaus“ größere Investitionen getätigt:



Im Haushaltsjahr 2019 wurden folgende Beträge vom Gebäudemanagement für die Sanierung des Kreishauses angeordnet:

Gebäude	Maßnahme	Betrag
Amtsgebäude	Energetische Sanierung KI 3.0	1.124.835,97 €
Amtsgebäude	Energetische Sanierung I-Stock	3.601.477,98 €
Amtsgebäude	Energetische Sanierung Fassade	1.967.793,08 €
Gesamt		6.694.107,03 €

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde versucht, sich ein Bild über die schleppend erscheinende Einnahmesituation bei den Maßnahmen zur Sanierung des Kreishauses zu machen. Es hat sich dabei als schwierig erwiesen, über die vielen Jahre hinweg einen Überblick über den Stand der einzelnen Maßnahmen und der korrekten Zuordnung der Mittel zu erhalten. Dies ist jedoch unerlässlich für eine Kontrolle der haushaltsrechtlichen Dokumentation der investiven Maßnahmen. Es war bereits Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2013, dass Mittelabrufe korrekt und zeitnah erfolgen sollten, da es sich in der Regel um größere Beträge handelt, die vom Landkreis finanziert werden, obwohl eine Zuwendung des Landes in Aussicht steht.

Dem Rechnungsprüfungsamt lagen bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung keine Verwendungsnachweise vor. Auch wenn die Prüfung der Verwendungsnachweise vorwiegend der Bewilligungsbehörde obliegt, ist eine korrekte haushaltsrechtliche Zuordnung der jeweiligen Rechnungen und Mittel im Vorfeld erforderlich, von der man sich überzeugen wollte.³⁸

Bei einer stichprobenartigen Belegprüfung war ein Beleg zur Buchungsstelle 11411-233428-51101-1/TH 4 (Vorgang 23003) mit einer Umbuchung auffällig. Der Fachbereich 1.3 wurde dazu gebeten, dem Rechnungsprüfungsamt bezüglich der Mittelverwendung und der Gegenüberstellung von Mittelabrufen die Zwischenstände zu den einzelnen Jahren und zum Jahresabschluss 2019 zu übermitteln sowie Auskunft über Schlussverwendungsnachweise zu den einzelnen Maßnahmen und gegebenenfalls einer Verlängerung der Verwendungsfristen durch das Land zu erteilen.

Der Fachbereich 1.3 hat dazu am 14.01.2022 mit dieser E-Mail wie folgt Stellung genommen und die Anfrage gleichzeitig an Abteilung 5 weitergeleitet, die dort in Abstimmung mit dem Projektsteuerer und Controller beantwortet werden sollte.

„Dort müsste auch der Nachweis geführt werden können, welche Mittelverwendungen den jeweiligen Mittelabrufen gegenüberstehen. Wir haben für unsere Buchungen, was die Zuwendungen und die Baukosten betrifft eine Nebenbuchhaltung in Form Excel-Tabellen eingerichtet, die mit den Buchungen in KIS und der Anlagenbuchhaltung übereinstimmt. Diese Tabellen werden jährlich zum Jahresabschluss mit dem GBM abgestimmt, d.h. vom GBM muss bestätigt werden, dass unsere Finanzdaten mit den beim GBM geführten Daten übereinstimmen.

Gerne kann die Nebenbuchhaltung bei uns eingesehen werden.

Zu der beigefügten Anordnung lässt sich folgendes sagen:

Mit Vorgang 20387 aus 2017 wurden 3.060.000 € als Zuwendung für I-Stock bei Maßnahmen 41701 eingebucht. Anlass war der Erhalt eines Zuwendungsbescheides. Auf diesen Bescheid sind 817.395 € vom Land eingezahlt worden. Folglich waren noch 2.242.605 € offen. Am 19.02.2018 gingen 590.800 € bei der Kasse ein. Dieser Betrag wurde von der Kasse auf die offene Forderung bei Maßnahme 41701 gebucht. Im weiteren Arbeitsablauf wurde festgestellt, dass dieser Betrag für die KI 3.0 Maßnahme 51101 vom Land ausgezahlt wurde. Es handelte sich um den 3. Abschlag auf die bewilligte Landeszuwendung in Höhe von insgesamt 5.485.000 €. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass wir bis zur Baufertigstellung Landeszuwendungen nur in Höhe des Mittelabrufs verbuchen. Folglich war die komplette Einstellung der 3.060.000 € zu korrigieren. Der offene Zuwendungsbetrag in Höhe von 2.242.605 € wurde mit freier Gutschrift Vorgang 22998 ausgebucht. Gleichzeitig war für den Betrag von 590.800 € eine Ausgangsrechnung bei Maßnahme 51101 zu fertigen, damit von der Kasse die eingegangenen 590.800 € umgebucht werden konnten. Diese „Korrektur“ erfolgte mit Vorgang 23303, der deiner Email anhängt.

³⁸ Vgl. Guido Kämmerling „Die Prüfung von Zuwendungen in kommunaler Praxis“, Der Gemeindehaushalt 9/2017.

Sollte der Vorgang ins Belegarchiv von ReDig eingepflegt werden (was von der EDV angedacht ist) werden wir dem Vorgang 23003 noch den Mittelbereitstellungsbescheid der ADD Neustadt über den Betrag von 590.800 € als Beleg beifügen.

@ [REDACTED]: *Bitte die von dem RPA aufgeworfenen Fragen beantworten. Insbesondere wurden in der Vergangenheit von euch stets die Anträge auf Mittelübertragung der noch offenen Zuwendungen bei der ADD Neustadt gestellt. Bitte auch Info an FB 1.3, wann mit den weiteren Abrufen bzw. Schlussverwendungen gerechnet werden kann.“*

Eine Rückantwort der Abteilung 5 stand bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch aus.

Für die energetische Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes (Maßnahme 51101) wurde dem Landkreis Kaiserslautern aus dem Investitionsstock (2011, 2013 und 2014) eine Zuwendung von 5.485.000,00 € bewilligt. Für die Innenraum- und Brandschutzsanierung im Kreisverwaltungsgebäude (Maßnahme 41701) hat das Land Rheinland-Pfalz eine Zuwendung von 3.060.000,00 € (Investitionsstock 2017) bewilligt. Es handelt sich dabei nur um einen Teil der Maßnahmen, es sind in KIS weitere Maßnahmen betreffend die Sanierung des Kreishauses angelegt.

Obwohl die Maßnahmen zum Teil seit dem Jahr 2012 laufen und der Umzug zurück ins Hauptgebäude schon Anfang des Jahres 2020 stattfand, konnten die Maßnahmen noch nicht endgültig abgeschlossen werden und das Land hatte die Verwendungsfrist für die Maßnahmen 51101 und 41701 auf Antrag auf den 31.12.2022 verlängert.

Für die Maßnahme 51101 wurden Fördermittel von **1.052.522,87 €** noch nicht abgerufen und für die Maßnahme 41701 stehen entsprechend der Bescheide noch **969.313,15 €** zur Auszahlung bereit (Stand 19.01.2022). Bei kreditfinanzierten Investitionsmaßnahmen stellen die Zinsbelastungen für Investitionskredite bei einer Summe von **insgesamt 2.021.836,02 €** für den Landkreis eine vermeidbare zusätzliche Ausgabe dar, zumal bei Zahlungseingang der Zuwendungsbeträge eine Reduzierung der über Liquiditätskredite finanzierten Gelder erfolgen kann. Jeder Monat Verzögerung bedeutet allein für die Restsumme dieser beiden Maßnahmen monatlich rund 1.000,00 € an vermeidbaren Zinsaufwendungen.

5.2. Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)

5.2.1. Rechtsform, Organe und Gebiet der Planungsgemeinschaft Westpfalz

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW) ist gemäß § 15 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG)³⁹ eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie erstreckt sich gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 4 LPIG auf das Gebiet der kreisfreien Städte Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken sowie der Landkreise Donnersbergkreis, Kaiserslautern, Kusel und Südwestpfalz. Die Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Kaiserslautern.

Organe der Planungsgemeinschaft sind nach § 15 Absatz 2 LPIG die Regionalvertretung (42 Mitglieder⁴⁰) und der Regionalvorstand (22 Mitglieder⁴¹). Die Wahlzeit der Organe stimmt überein mit der jeweiligen Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften in Rheinland-Pfalz.

Die Regionalvertretung hat nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 der Satzung der PGW in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der PGW⁴² zur Vorbereitung der Beschlüsse des Regionalvorstands zwei Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss I Raumordnung,
- Ausschuss II Regionalentwicklung.

Beide Ausschüsse sind mit jeweils 14 Mitgliedern der Regionalvertretung besetzt.

Die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)⁴³ sind entsprechend anzuwenden, soweit das LPIG oder Rechtsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes keine Regelung treffen. Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 8 KomZG gelten für die PGW die Bestimmungen für die Wirtschaftsführung nach den §§ 78 bis 110 und den §§ 112 bis 116 der Gemeindeordnung (GemO) und dementsprechend auch der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Die Aufgaben der Planungsgemeinschaft ergeben sich aus § 14 LPIG. **Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt nimmt als örtlich zuständige obere Landesplanungsbehörde die Verwaltungsaufgaben der Planungsgemeinschaft unentgeltlich wahr (vgl. § 14 Absatz 5 LPIG).**

³⁹ Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295).

⁴⁰ Vgl. § 6 Absätze 1 und 2 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz in der Fassung vom 26. März 2004, zuletzt geändert durch die zweite Satzung vom 21. Juni 2016 zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz.

⁴¹ Vgl. § 9 Absatz 1 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz.

⁴² Hauptsatzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 26. März 2004.

⁴³ Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21).

5.2.2. Prüfung der PGW

Gemäß § 19 Satz 2 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 26. März 2004, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 21. Juni 2016, wird die Kassen- und Haushaltsrechnung alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das Gebietskörperschaft ist und jeweils von der Regionalvertretung bestimmt wird, geprüft.

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hatte in ihrer konstituierenden Sitzung am 05. Dezember 2019 unter Tagesordnungspunkt 6.3 turnusgemäß das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Planungsgemeinschaft Westpfalz beauftragt.

Die örtliche Prüfung wurde am 14. Mai 2020 in den Büroräumen der Geschäftsstelle der PGW, Bahnhofstraße 1 in 67655 Kaiserslautern durchgeführt.

5.2.3. Umlagen und Beiträge für die PGW

Gemäß § 18 Absatz 1 der Satzung der PGW werden Aufwendungen der Planungsgemeinschaft, soweit diese keine anderen Einnahmen hat, von ihren Mitgliedern durch Umlagen und Beiträge gedeckt.

Die Umlagen der Mitglieder nach § 3 Absatz 1 der Satzung (Gebietskörperschaften) werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben.

Die Beiträge der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 der Satzung (Mitglieder, die nicht Gebietskörperschaften sind) werden von der Regionalvertretung jährlich festgesetzt.

Gemäß § 2 Absatz 2 der Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz für das Jahr 2019 wurde für den Prüfungszeitraum folgendes festgelegt:

- Umlage: 0,22 € pro Einwohner
- Beiträge: 1.600,00 € pro Mitglied.

Im Einzelnen wurden folgende Umlagen und Beiträge festgesetzt:

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl am 30.06.2018	Umlage (EUR)
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern	100.927	22.203,94
Kreisfreie Stadt Pirmasens	41.102	9.042,44
Kreisfreie Stadt Zweibrücken	34.137	7.510,14
Landkreis Donnersbergkreis	75.612	16.634,64
Landkreis Kaiserslautern	106.849	23.506,78
Landkreis Kusel	71.148	15.652,56
Landkreis Südwestpfalz	95.801	21.076,22

Kammern und Verbände	Beitrag (EUR)
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	1.600
Handwerkskammer der Pfalz	1.600
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1.600
DGB	1.600
LVU	1.600
Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz	1.600

5.2.4. Kostenerstattungen an Gemeinden/Gemeindeverbände (Personalkosten)

Die Ergebnis- und Finanzrechnung beinhalten Kostenerstattungen an Gemeinden/Gemeindeverbände in Höhe von 103.467,10 €. Es handelt sich dabei um Kosten eines von der Stadtverwaltung Kaiserslautern zur Planungsgemeinschaft abgeordneten Beschäftigten. Die Planungsgemeinschaft selbst hat keine eigenen Beschäftigten. Diese Personalkosten werden von der Stadt Kaiserslautern halbjährlich angefordert und von der Planungsgemeinschaft erstattet. Im Haushaltsjahr 2019 nahmen die Personalaufwendungen 83,2% der Umlagen und Beiträge in Anspruch. Das Land beteiligte sich an diesen Aufwendungen nicht.

Grundlage dieser Verfahrensweise ist ein Beschluss des Regionalvorstands der PGW vom 27.06.1997.

Wie schon der Rechnungshof Rheinland-Pfalz im Rahmen seiner überörtlichen Prüfung im Jahr 2009 festgestellt hatte, steht dieses Verfahren nicht im Einklang mit § 14 Absatz 5 LPIG, wonach die obere Landesplanungsbehörde die Verwaltungsaufgaben der Planungsgemeinschaft unentgeltlich wahrzunehmen hat⁴⁴.

⁴⁴ Vgl. Prüfungsbericht des Landesrechnungshofs Rheinland-Pfalz vom 08.01.2010, Az.: 6-P-50038-24-1/2009.

Hierzu führte der Rechnungshof Rheinland-Pfalz in seinem Prüfungsbericht folgendes aus:

„Die überwiegend geringen Fehlbeträge nach der Haushaltsplanung sind wesentlich der Tatsache geschuldet, dass die geborenen Mitglieder im Vergleich zu denjenigen der übrigen Planungsgemeinschaften stark belastet werden. Die Umlagen belaufen sich mit 0,22 €/Einwohner auf ein Vielfaches der Umlagen bei den Planungsgemeinschaften Mittelrhein-Westerwald, Rheinhessen-Nahe und der Region Trier.“

An der personellen Besetzung der Geschäftsstelle der PGW hat sich seit dem Bericht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2010 nichts geändert, obwohl die Oberste Landesplanungsbehörde in 2011 bereits unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass die damalige und somit auch aktuelle Besetzung nicht angemessen ist, was sich in der Konsequenz als erhebliche Belastung der finanziellen Situation und damit auch der Handlungsmöglichkeiten der Geschäftsstelle für die Region Westpfalz auswirkt⁴⁵. Überdies werden die geborenen Mitglieder der Planungsgemeinschaft Westpfalz im Vergleich zu denjenigen der übrigen Planungsgemeinschaften über Gebühr stark belastet. Anbei eine Übersicht der erhobenen Umlagen im Haushaltsjahr 2019 zum Vergleich:

Planungsgemeinschaft (Region)	Umlage
Region Westpfalz	0,22 €/Einwohner
Region Mittelrhein-Westerwald	0,05 €/Einwohner
Region Trier	0,035 €/Einwohner
Region Rheinhessen-Nahe	0,10 €/Einwohner

Durch Schaffung einer angemessenen Personal- und Sachausstattung und damit voller Kostenübernahme durch das Land könnte die Umlage deutlich reduziert werden. Der Durchschnittsumlagesatz der übrigen Planungsgemeinschaften beziffert sich auf rund 0,06 €/Einwohner. Im Vergleichsjahr hätte dies eine um 17.095 € geringere Umlage für den Landkreis bedeutet

Im Hinblick auf die defizitäre Haushaltslage des Landkreises Kaiserslautern ist die Finanzierung zusätzlichen Personals über die Umlage nach wie vor kritisch und rechtlich problematisch. Die notwendige Personal- und Sachausstattung wäre an dem vom Land vorgegebenen landesweiten Standard zu messen und so zu gestalten, dass deren Finanzierung regelmäßig auch über das Land sichergestellt werden kann.

Eine Problemlösung wurde stets als schwierig dargestellt, sollte aber im Interesse des Landkreises stetig weiterverfolgt werden.

⁴⁵ Vgl. insoweit auch Schreiben der PGW vom 03.06.2011 an die Oberste Landesplanungsbehörde.

5.3. Teilhaushalt 7 ÖPNV

Im Rahmen der Fusion der beiden Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd wurde von diesen eine neue ÖPNV-Verbindung gewünscht und eingerichtet. Die neue Linie 178 ermöglichte es seit 12.08.2019 umsteigefrei von den Gemeinden der ursprünglichen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd nach Landstuhl zum Verwaltungssitz der neuen Verbandsgemeinde zu kommen. Es wurde mit jährlichen Kosten von 275.000 € gerechnet.

Die Einführung der Linie 178 war Gegenstand der Beratungen in den Sitzungen des Kreisausschusses vom 19.08.2019 und des Kreistages vom 26.08.2019. Das Rechnungsprüfungsamt hatte dazu am 16.08.2019 eine Anfrage an die Verwaltung und Geschäftsbereichsleitung gestellt, ob die Mehrausgaben haushaltsrechtlich eingeplant und abgedeckt waren bzw. wie diese ggf. gegenfinanziert werden sollten.

Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass sich der Sachverhalt auch in anderer Hinsicht problematisch darstellt.

Da auch für Otterbach schon eine Linie mit erheblichen Jahreskosten vergeben wurde, waren die Kosten für beide Linien im Budget 704 als zusätzlich anzusehen. Für das Haushaltjahr 2019 wurden somit Mehrkosten von rund 312.600,00 € erwartet.

Es wurde moniert, dass man bei der gegebenen Haushaltslage des Landkreises finanzielle Dispositionen in dieser Größenordnung trifft, ohne dass diese von vornherein eingeplant waren und die Finanzierung gesichert ist.

Die Finanzierung eines wünschenswerten Projekts zieht regelmäßig ein wünschenswertes Projekt von anderer Seite nach sich. Für die Erklärung zum KEF und entsprechend der Haushaltsvorgaben müssten sich Vorhaben grundsätzlich auf Unabweisbares beschränken.

Es war zudem davon auszugehen, dass der Haushalt den Vorgaben entsprechend eng geplant wurde und damit auch die Gegenfinanzierung zusätzlicher Verträge dieser Größenordnung über einen Anstieg der Kreisumlage rechnerisch aufzuzeigen wäre.

Ausdrücklich eingeplant waren nach Angaben der Verwaltung die Kosten der neuen Linie im Haushalt 2019 nicht. Die Deckung der Mehraufwendungen von ca. 120.000 € für das Jahr 2019 sollte im Budget 704/Öffentlicher Personennahverkehr bzw. über die Leistung überplanmäßiger Aufwendungen erfolgen.

In den entsprechenden Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages wurde entsprechend der Vorlage der Verwaltung einstimmig beschlossen, das vorläufig eingerichtete Beförderungskonzept der Linie 178 dauerhaft einzuführen und zu evaluieren. Soweit die Haushaltsmittel des Budgets 704 nicht ausreichen sollten, hatten die Gremien der Leistung entsprechender überplanmäßiger Aufwendungen gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO zugestimmt.

Im Haushalt 2019 waren im Produkt 5470/Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNVSPNV) beim Konto 563930 (Projektkosten) Ausgaben von 200.000 € veranschlagt. Dem Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2019 war zu entnehmen, dass bei diesen Projektkosten Mehraufwendungen von insgesamt 144.485 € unter anderem für die zusätzliche Buslinie entstanden waren.

Im Haushaltsplan 2021 waren hierfür zuletzt noch 270.000 € eingeplant.

Die Verwaltung hatte dazu gegenüber dem RPA am 21.12.2021 Stellung genommen. Der Kreisvorstand habe zwischenzeitlich in den Haushaltsberatungen für 2022 entschieden, dass die Linie 178 aufgegeben wird. Es solle im Frühjahr 2022 zur Einstellung der Linie kommen.

Die Aufwendungen für diese politisch gewollte Maßnahme summierten sich zuletzt auf über eine halbe Million Euro.

Vergleichbar schwierig sehen wir die Ausgaben für die Linie 132 (Baustellenverkehr Kaiserslautern-Otterbach-Erfenbach), für die allein in 2019 Ausgaben von 199.965,00 € und über die Gesamtdauer von April 2018 bis September 2019 Kosten in Höhe von insgesamt 386.980,38 € angefallen waren. Auch für diese Ausgaben lag eine Beschlussfassung der Gremien vor.

5.4. Teilhaushalt 11 - Asylbewerberleistungen

Der Landkreis ist Kostenträger für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) an Leistungsberechtigte außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen. Die Aufgaben zur Durchführung des AsylbLG wurden vom Landkreis Kaiserslautern an die Verbandsgemeinden delegiert. Zu den Leistungen gehört auch die Versorgung mit Wohnraum.

Gemäß § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz leistet das Land den Landkreisen einen pauschalen Betrag von monatlich 848 € für verteilte Personen bis zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Bei dem entsprechenden Produkt reichten die Einzahlungen von dieser Seite bei weitem nicht zur Abdeckung der Auszahlungen. Zur Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises der Auszahlungen wurde es vom Rechnungsprüfungsamt als erforderlich angesehen, dass von den Verbandsgemeinden die entsprechenden Belege der im Kassenwesen eingesetzten DV-Verfahren für die einzelnen Monate und getrennt für die einzelnen Asylbewerber eingereicht werden. Hierzu war Ende 2019 eine Weisung des zuständigen Beigeordneten ergangen.

Trotz Aufforderung lagen prüffähige Auszahlungsbelege bisher nicht vollständig und in geeigneter Form vor. Sowohl für die Abrechnung mit dem Land als auch für die Abrechnung des Landkreises mit den Verbandsgemeinden ist die Vorlage der Be-

ge unerlässlich (vgl. dazu auch § 3 der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).

Wie im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2019 ausgeführt, hatten zuletzt viele der ankommenden Flüchtlinge bereits kurz nach der Ankunft im Landkreis ihre Erstscheidungen vom BAMF erhalten und konnten nicht mehr mit dem monatlichen Erstattungsbetrag mit dem Land abgerechnet werden.

Dafür leistet das Land jährlich einen pauschalen Erstattungsbetrag (§ 3 Abs. 2 **Satz 1** Landesaufnahmegesetz). Für das Jahr 2019 wurden vom Land 907.393,48 € gezahlt. Nicht im Rechenschaftsbericht erwähnt wurde an dieser Stelle die zusätzliche einmalige ergänzende pauschale Zuweisung des Landes nach § 3 Abs. 2 **Satz 3 und 4** Landesaufnahmegesetz. Dem Landkreis Kaiserslautern wurden einmalig 777.765,84 € für die Jahre 2019 bis 2021 gewährt, wovon im Haushaltsjahr 2019 anteilig 259.255,28 € vereinnahmt wurden.

Die Unterdeckung beim Produkt 3130/Hilfen für Asylbewerber von ca. -2,7 Mio. € für das Jahr 2019 erfordert gerade auch angesichts der Feststellungen des Rechnungshofs zu den Kosten der Unterbringung von Flüchtlingen im Kommunalbericht 2021 eine kritische Betrachtung der Aufwendungen. Da die Leistungserbringung auf die Verbandsgemeinden delegiert ist, liegt die wesentliche Verantwortung für eine Reduzierung der Aufwendungen bei den Delegationsnehmern.

Als Folge der Flüchtlingskrise der Jahre 2015 und 2016 wurden von den Verbandsgemeinden im Landkreis in großem Umfang Kapazitäten zur Unterbringung der Asylsuchenden geschaffen. Seither war die Anzahl der Flüchtlinge wieder rückläufig:



Es war zum damaligen Zeitpunkt auch nicht zu erwarten, dass die Asylbewerberzahlen in absehbarer Zeit erheblich steigen würden:

„Die eher rückläufige Entwicklung der Zugangszahlen der letzten Jahre sowie die politischen Bemühungen um eine Begrenzung des Zuzugs von Flüchtlingen auch auf

*europäischer Ebene lassen nicht ohne Weiteres erwarten, dass eine den Jahren 2015 und 2016 vergleichbare Situation in absehbarer Zeit erneut eintreten wird.*⁴⁶

Aus der die Jahre 2013 bis 2019 betreffenden überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Verbandsgemeinde im Landkreis ist bekannt, dass die Anzahl der von dieser Verbandsgemeinde zur Unterbringung von Asylbewerbern vorgehaltenen Wohnungen nicht im gebotenen Maße reduziert wurde. Daraus entstanden hohe Leerstände. In einem Monat standen beispielsweise 26 Mietobjekte leer, was monatliche Kosten von rund 19.215 € verursachte. **Die aus Überkapazitäten resultierenden Leerstände sind nicht vom Landkreis zu finanzieren.**⁴⁷ Der vorgehaltene Wohnungsbestand war nicht bedarfsgerecht und verursachte bei der Verbandsgemeinde erhebliche **nicht abrechenbare Mehrkosten Die Delegationsnehmer stehen in der Verpflichtung, die Kosten möglichst gering zu halten.** Der Wohnungsbestand bei den Verbandsgemeinden musste auf das für die Aufgabewahrnehmung erforderliche Ausmaß beschränkt werden.

Solch absolut unwirtschaftlichen Leerstände waren in keiner der anderen Verbandsgemeinden in vergleichbarem Ausmaß vorhanden.

Es empfiehlt sich dennoch, dass entsprechende Übersichten über Belegung und Kosten der einzelnen Unterkünfte für alle Verbandsgemeinden geschaffen und mindestens monatlich aktualisiert werden. Leerstände sind, bis auf eine möglichst gering zu haltende Reserve, zu vermeiden. Eine Richtgröße soll künftig per Satzung geregelt werden.

Nach einer positiven Entscheidung des BAMF stehen den Flüchtlingen keine Leistungen nach dem AsylbLG mehr zu und damit endet auch das Nutzungsrecht an der Wohnung. Die Asylberechtigten sind ab diesem Zeitpunkt selbst verpflichtet für ihre Unterkunft zu sorgen. Oftmals -so die Erkenntnisse aus der überörtlichen Prüfung der Verbandsgemeinde- verblieben die Personen auch während des Bezugs von SGB II Leistungen vom Jobcenter in den Wohnungen der Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde machte die Unterkunftskosten beim Jobcenter geltend. Vom Jobcenter wurden die Kosten der Unterkunft jedoch oftmals nicht in voller Höhe erstattet, wie beispielhaft anhand einiger Fälle aus der Abrechnung der Asylbewerberleistungen einer Verbandsgemeinde mit dem Landkreis Kaiserslautern für das zweite Halbjahr 2020 zu sehen ist:

⁴⁶ Rechnungshof Kommunalbericht 2021, S. 53.

⁴⁷ Rechnungshof Kommunalbericht 2021, S.75.

Laufende Nummer der Abrechnung	Personenzahl	Ausgaben gesamt	Erstattung Jobcenter	Abrechnungsbetrag mit Landkreis Kaiserslautern
3	1	3.031,67 €	1.935,00 €	1.096,67 €
6	1	1.686,95 €	2.306,01 €	-619,06 €
12	1	3.438,30 €	3.774,72 €	-336,42 €
14	1	2.491,20 €	2.460,00 €	31,20 €
20	7	7.259,13 €	6.900,00 €	359,13 €
22	1	3.031,67 €	1.878,00 €	1.153,67 €
27	5	23.395,86 €	11.626,17 €	11.769,69 €
33	4	0,00 €	117,10 €	-117,10 €
35	1	920,00 €	507,00 €	413,00 €
41	1	2.902,29 €	2.111,96 €	790,33 €
42	1	2.979,89 €	1.860,00 €	1.119,89 €
44	1	2.160,00 €	2.160,00 €	0,00 €
48	8	8.784,41 €	4.089,27 €	4.695,14 €
49	1	0,00 €	553,82 €	-553,82 €
52	3	4.836,00 €	5.086,00 €	-250,00 €
55	1	2.491,20 €	-857,28 €	3.348,48 €
58	5	4.611,47 €	3.876,00 €	735,47 €
60	2	4.504,30 €	1.475,00 €	3.029,30 €
63	3	6.752,71 €	2.748,00 €	4.004,71 €
67	4	13.419,80 €	2.234,00 €	11.185,80 €
70	7	7.032,20 €	4.500,00 €	2.532,20 €
73	1	4.023,36 €	2.940,00 €	1.083,36 €
75	6	9.475,30 €	7.743,00 €	1.732,30 €
81	1	2.979,89 €	320,00 €	2.659,89 €
82	1	1.903,08 €	1.400,00 €	503,08 €
83	1	1.903,08 €	1.339,98 €	563,10 €
85	1	5.960,96 €	1.417,50 €	4.543,46 €
87	5	7.842,70 €	2.790,00 €	5.052,70 €
89	1	10.258,88 €	3.112,66 €	7.146,22 €
90	4	3.600,00 €	4.500,00 €	-900,00 €
92	1	2.268,37 €	1.930,50 €	337,87 €
93	1	2.268,38 €	2.116,50 €	151,88 €
104	2	0,00 €	450,00 €	-450,00 €
109	1	1.686,96 €	1.179,00 €	507,96 €
110	5	7.398,17 €	5.604,06 €	1.794,11 €
125	1	3.212,60 €	716,60 €	2.496,00 €
126	1	0,00 €	30,00 €	-30,00 €
132	5	7.303,04 €	3.564,74 €	3.738,30 €
140	1	0,00 €	931,60 €	-931,60 €
143	1	5.730,83 €	1.216,00 €	4.514,83 €
GESAMT	99	183.544,65 €	104.642,91 €	78.901,74 €

Die vom Jobcenter erstattungsfähigen Kosten der Unterkunft waren niedriger als die tatsächlich von der Verbandsgemeinde gezahlten Mieten. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Anmietung dieser Wohnungen bzw. Häuser über den als angemessen geltenden Richtwerten für die Übernahme der Kosten der Unterkunft im Landkreis lagen. Die Anmietung entsprechend teurer Unterkünfte mag während des Flüchtlingszustroms in den Jahren 2015 bis 2016 mangels günstigerer Unterbringungsmöglichkeiten gerechtfertigt gewesen sein; Aufwendungen von fast 79.000 € aus der Abrechnung einer Verbandsgemeinde für ein Halbjahr sollten in dieser Höhe jedoch seit längerem nicht mehr erforderlich sein. Die Kündigung von überbeuerten

oder nicht mehr ausgelastetem Wohnraum sollte die Kosten nicht unerheblich senken.

Mit der Einstellung der Leistungen nach dem AsylbLG endet die Sachleistungsgewährung für den Unterkunftsbedarf und damit das Nutzungsrecht an der Wohnung. Fehlbelegungen sind zu vermeiden.

Wenn die anerkannten Flüchtlinge SGB II Leistungen beziehen, ist grundsätzlich das Jobcenter für die vollständige Bearbeitung dieser Fälle zuständig. Die Personen sollten sobald als möglich aus den Wohnungen ausziehen, die der Landkreis für Asylbewerber finanziert, womit sich auch der vorgehaltene Wohnungsbestand hätte weiter reduzieren lassen oder bei Bedarf Wohnraum wieder für einen neuen Zustrom von Asylbewerbern frei würde.

Sofern die Flüchtlinge zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in den zuvor von der Verbandsgemeinde bereitgestellten Wohnungen verbleiben, fällt dies in den Aufgabenbereich der Ordnungsbehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr zur Vermeidung unfreiwilliger Wohnungslosigkeit. **Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Unterbringung dieser Personen sind von den Delegationsnehmern nicht auf denselben Konten zu buchen, die für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG eingerichtet waren. Kosten für Fehlbelegungen dürfen nicht in die Abrechnung der Asylbewerberleistungen mit dem Landkreis einbezogen werden.** Der Rechnungshof verlangt, dass *„die beauftragten Gemeinden und Verbandsgemeinden nur noch solche Aufwendungen abrechnen, die von den Landkreisen zu tragen sind.“*⁴⁸ Abteilung 4 und die Behördenleitung wurden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung solcher Aufwendungen auszuschließen ist.

Die notwendigen Änderungen zur Schaffung korrekter Verhältnisse sollten auch im Hinblick auf die Unterdeckung beim Produkt „Hilfen für Asylbewerber“ von ca. -2,7 Mio. € möglichst rasch umgesetzt werden.

Auch wenn zum Zeitpunkt der Berichterstellung Kapazitäten an nicht voll belegten Asylbewerberwohnungen für einen Zustrom aus Afghanistan und der Ukraine ausgelastet werden können, sind weitere Umstellungsprozesse auch von Seiten des Landkreises in die Wege zu leiten.

⁴⁸ Rechnungshof Kommunalbericht 2021, S 75.

5.5. Teilhaushalt 12

5.5.1. Kostenentwicklung Budget 1204 Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen

Wie bei den meisten Kommunen im Land Rheinland-Pfalz sind auch im Landkreis Kaiserslautern die Fallzahlen und die Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a SGB VIII in den letzten Jahren gestiegen. Während sich in den Vorjahren bis 2019 die Fallzahlen bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII im Landkreis Kaiserslautern nur leicht erhöht haben, hat sich der Trend 2020 nicht fortgesetzt, sondern die Fallzahlen der Vollzeitpflege sind deutlich gestiegen.

Ein Teil der Kosten für diese Hilfen kann mit dem Land Rheinland-Pfalz abgerechnet werden. Gem. § 26 AGKJHG erstattet das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Anteil der Kosten der Hilfen nach den §§ 27 und 29 bis 35 a SGB VIII und der entsprechenden Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Der Anteil des Landes beträgt jährlich 49.247.500 €. Die Verteilung des zur Kostenerstattung zur Verfügung stehenden Betrages auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt jeweils entsprechend den diesen im vorangegangenen Kalenderjahr für die entsprechenden Hilfen entstandenen Kosten.

Die Summarischen Abrechnungen von Ausgaben und/oder Einnahmen durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe gem. § 26 AGKJHG lagen jährlich zur Prüfung vor:

Summarische Abrechnung gem. § 26 AGKJHG – Fallzahlen - ⁴⁹

Fallzahlen	2017	2018	2019	2020
Heimerziehung und betreutes Wohnen	167	134	148	156
Vollzeitpflege	132	174	135	209
Intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe	2	0	0	3
Sozialpädagogische Familienhilfe	197	260	272	279
Erziehung in Tagesgruppen	73	78	67	74
Soziale Gruppenarbeit	21	20	27	27
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	135	147	153	140
Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen	330	372	344	422
Einzelfallhilfen	0	0	0	30
Gesamt	1057	1185	1146	1340

⁴⁹ Summarische Abrechnungen ohne die Auszahlungen für den Täter-Opfer-Ausgleich, der nicht dem Budget 1204 zugeordnet ist. Fallzahlen aus 2019 sind dem Profil für den Landkreis Kaiserslautern „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ für das Jahr 2019 entnommen.

Summarische Abrechnung gem. § 26 AGKJHG – Aufwand/Ertrag⁵⁰

	Aufwand EUR				Erträge EUR			
	2017	2018	2019	2020	2017	2018	2019	2020
Heimerziehung und betreutes Wohnen	6.166.137,64	7.255.497,34	7.487.274,90	8.246.329,65	363.221,40	425.342,30	426.493,83	435.797,68
Vollzeitpflege	1.242.604,84	1.165.259,75	1.279.794,32	1.656.658,71	56.326,32	68.527,23	66.507,70	75.751,42
Intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe	9.700,00	0,00	12.048,54	99,38	0,00	0,00	0,00	0,00
Sozialpädagogische Familienhilfe	1.464.992,91	1.626.939,10	1.878.290,56	2.194.284,18	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehung in Tagesgruppen	1.301.474,90	1.249.150,02	1.273.518,45	1.605.745,98	78.882,76	19.383,13	81.687,78	44.766,51
Soziale Gruppenarbeit	85.136,12	111.018,63	109.032,27	260.086,66	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	713.620,53	692.857,00	765.464,46	807.428,29	0,00	0,00	0,00	0,00
Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen	2.215.503,18	1.949.460,08	1.828.560,14	1.909.013,74	52.085,16	0,00	0,00	0,00
Einzelfallhilfen	0,00	0,00	0,00	164.824,77	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	13.199.170,12	14.050.181,92	14.633.983,64	16.844.471,36	550.515,64	513.252,66	574.689,31	556.315,61

Die Daten belegen den Anstieg der Fallzahlen und der Aufwendungen insbesondere bei den Hilfen zur Erziehung im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe und der Sozialen Gruppenarbeit. Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe haben sich die Fallzahlen für das Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2017 um 38 % erhöht (197 Fälle im Jahr 2017, 272 Fälle im Jahr 2019); bei der Sozialen Gruppenarbeit sind die Fallzahlen im entsprechenden Zeitraum um 29 % gestiegen (21 Fälle im Jahr 2017, 27 Fälle im Jahr 2019). Im entsprechenden Zeitraum sind in der Gesamtschau der Summarischen Abrechnung betreffend das Budget 1204 die Fallzahlen um 8 % und der Saldo zwischen Aufwand und Ertrag um 11 % gestiegen.

Der Saldo zwischen Aufwand und Ertrag hatte sich von 2017 bis 2019 wie folgt entwickelt:

2017	12.648.654,48 €
2018	13.536.929,26 €
2019	14.059.294,33 €.

Vom Land Rheinland-Pfalz als überörtlichem Träger wurden im entsprechenden Zeitraum folgende Kosten erstattet⁵¹:

2017	1.305.453,76 €
2018	1.422.279,63 €
2019	1.438.428,35 €.

⁵⁰ Summarische Abrechnungen ohne die Auszahlungen für den Täter-Opfer-Ausgleich, der nicht dem Budget 1204 zugeordnet ist.

⁵¹ Inklusive Erstattung für Auszahlungen Täter-Opfer-Ausgleich.

Trotz steigender Fallzahlen und den entsprechenden Aufwendungen für den Landkreis Kaiserslautern wurden die Haushaltsansätze für das gesamte Budget 1204 in den letzten Jahren und aktuell für das Haushaltsjahr 2021 niedriger kalkuliert als die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres:

Produkt	2018		2019		2020		2021
	Haushaltsansatz	Anordnungen	Haushaltsansatz	Anordnungen	Haushaltsansatz	Anordnungen	Haushaltsansatz
Heimerziehung und betreutes Wohnen 36337	9.860.650,00 €	9.094.801,44 €	8.946.650,00 €	8.984.905,78 €	8.930.000,00 €	8.852.119,22 €	9.000.000,00 €
Vollzeitpflege 36336	1.737.050,00 €	1.798.119,14 €	2.088.050,00 €	1.870.372,02 €	2.245.000,00 €	2.475.119,74 €	2.460.000,00 €
Intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe 36338	415.240,00 €	291.277,71 €	424.240,00 €	252.257,67 €	305.240,00 €	146.412,32 €	50.000,00 €
Sozialpädagogische Familienhilfe 36334	965.000,00 €	1.535.183,82 €	1.260.000,00 €	1.930.038,07 €	1.400.000,00 €	2.164.374,27 €	1.800.000,00 €
Erziehung in Tagesgruppen 36335	1.130.000,00 €	1.274.553,42 €	1.215.000,00 €	1.266.900,98 €	1.120.000,00 €	1.618.073,51 €	1.120.000,00 €
Soziale Gruppenarbeit 36332	80.000,00 €	107.808,21 €	110.000,00 €	129.201,26 €	0,00 €	257.804,55 €	110.000,00 €
Erziehungsbeistand Betreuungshelfer 36333	500.000,00 €	655.745,42 €	600.000,00 €	801.775,48 €	620.000,00 €	735.434,01 €	700.000,00 €
Institutionelle Beratung 36331	3.050,00 €	3.538,10 €	3.150,00 €	18.085,79 €	18.200,00 €	12.752,38 €	18.200,00 €
Andere Hilfen zur Erziehung 36339	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	202.049,56 €	250.000,00 €
Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen 36352, 36353, 36354	2.227.000,00 €	1.947.830,38 €	2.005.000,00 €	1.943.040,30 €	2.030.000,00 €	1.813.613,47 €	1.805.000,00 €
Inobhutnahme 36351	150.500,00 €	218.874,95 €	197.000,00 €	383.357,79 €	210.100,00 €	445.882,20 €	260.000,00 €
Förderung der Erziehung in der Familie 3632	1.047.300,00 €	1.250.030,35 €	1.049.300,00 €	1.297.191,06 €	930.000,00 €	1.281.373,56 €	1.105.000,00 €
Betreuung von Adoptionen 36361	58.000,00 €	56.583,54 €	58.000,00 €	65.310,50 €	60.000,00 €	64.296,57 €	60.000,00 €
Gesamt	18.173.790,00 €	18.234.346,48 €	17.956.390,00 €	18.942.436,70 €	17.868.540,00 €	20.069.305,36 €	18.738.200,00 €

Der Haushaltsansatz für das gesamte Budget 1204 wurde für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 (18.173.790 €) gekürzt und für das Haushaltsjahr 2021 nur wenig erhöht auf 18.738.200 €, obwohl die Aufwendungen gestiegen waren auf zuletzt 20.069.305,36 € im Jahr 2020. Insbesondere bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe wurde der Haushaltsansatz (965.000 € für das Jahr 2018) von Jahr zu Jahr zwar angehoben auf zuletzt 1.800.000 € für das Haushaltsjahr 2021, blieb aber auch Jahr für Jahr unterhalb der Aufwendungen der Vorjahre zurück (zuletzt 2.164.374,27 € Anordnungen für das Jahr 2020). Bei der Erziehung in Tagesgruppen wurde der Haushaltsansatz für das Jahr 2021 niedriger kalkuliert als jedes Ergebnis der Vorjahre. Im Bereich der Sozialen Gruppenarbeit wurde der Ansatz zwar von 80.000 € für das Jahr 2018 auf 110.000 € für das Jahr

2021 erhöht, aber die Aufwendungen waren im Jahr 2020 schon auf 257.804,55 € gestiegen (zum Vergleich 2018 Anordnungen von 107.808,21 €) und hatten sich damit seit 2018 mehr als verdoppelt (Steigerung um 239 %).

Basis einer geordneten Haushaltswirtschaft sind zuverlässige, richtige Planungsdaten. Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen sind, soweit nicht er-
rechenbar, sorgfältig zu schätzen (§ 9 Abs. 2 GemHVO). Da ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Hilfen besteht, lassen sich die Aufwendungen in ihrer Höhe nicht begrenzen. Die Anzahl der jungen Menschen und Familien, die im kommenden Jahr einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen werden, lässt sich nicht genau vorher-
sagen. Auch wenn sich die Prognose der Zahlungen schwierig gestaltet, wird die Höhe der Positionen maßgeblich durch die Entwicklung der Fallzahlen bestimmt, für die auf die Daten der Vorjahre zurückgegriffen werden kann. Unterschätzte Aufwen-
dungen zeichnen ein unzutreffendes Bild der Finanzlage im Budget 1204.

Im Budget 1204 wurde im Haushaltsjahr 2019 demgemäß der Haushaltsansatz von 17.956.390,00 € um **986.076,62 €** überzogen. Deckung erfolgte innerhalb des Teil-
haushalts 12. Im Haushaltsjahr 2020 kam es im Budget 1204 bereits zu überplan-
mäßigen Aufwendungen mit einem prognostizierten Defizit zum **Stichtag 31.03.2021**
von **2.207.400,53 €**.

Zur Kostenentwicklung bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und den
Aufwendungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII wird nachfolgend aus
dem Bericht des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige
GmbH (ism) „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen- Profil für den Landkreis
Kaiserslautern – Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausge-
wählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2019“ (Bericht
ism) zitiert:

*„Im Landkreis Kaiserslautern wurden im Jahr 2019 rund 37 **Hilfen zur Erziehung** je
1.000 unter 21-Jähriger gewährt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich im Landkreis
Kaiserslautern ein Anstieg des Eckwerts um plus 4,4 %.⁵² Im Landkreis Kaiserslautern
fällt der Eckwert der Hilfen zur Erziehung im Vergleich aller rheinland-pfälzischen
Landkreise überdurchschnittlich aus. Dieser erhöhte Eckwert hat auch Auswirkungen
auf die Ausgaben für erzieherische Hilfen. Die Pro-Kopf-Ausgaben liegen im Land-
kreis Kaiserslautern ebenfalls über dem Durchschnittswert der Landkreise in Rhein-
land-Pfalz.“⁵³*

*„Auch im Landkreis Kaiserslautern hat sich der Eckwert der **Eingliederungshilfen**
gem. § 35a SGB VIII im Jahresvergleich dem Landestrend entsprechend um 26,2 %*

⁵² S. 112 Bericht ism.

⁵³ S. 117 Bericht ism.

erhöht. Im Jahr 2019 erhielten im Landkreis Kaiserslautern rund 20 junge Menschen je 1.000 unter 21-Jährige eine Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII.⁵⁴

Im Landkreis Kaiserslautern zeigt sich im Vergleich aller rheinland-pfälzischen Landkreise ein deutlich überdurchschnittlicher Eckwert der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII.⁵⁵

Um Abweichungen im Budget rechtzeitig und gezielt begegnen zu können, sollte das Controlling-System beim Jugendamt verbessert werden. Mit dem Einsatz der Fachsoftware LogoData, die 2021 eingeführt werden sollte, sollten bei regelmäßigem Abruf der entsprechenden Auswertungen auch die fehlenden Informationen jederzeit zur Verfügung stehen.

5.5.2. Vereinbarungen mit Leistungsanbietern

Für Leistungen der sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH-Leistungen) existieren Vereinbarungen zwischen den Anbietern und dem Jugendamt, die Art, Umfang und Inhalt der Leistung sowie Entgelte für Fachleistungsstunden regeln.

Die Vereinbarungen sollten vom Jugendhilfeausschluss beschlossen werden. Dies wurde bereits im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2014 thematisiert, woraufhin das Jugendamt alle bis dahin noch aktuellen Vereinbarungen am 30.04.2015 dem Jugendhilfeausschluss zur Beschlussfassung vorgelegt hatte. Seither wurden weitere Vereinbarungen abgeschlossen bzw. bestehende Vereinbarungen modifiziert. Der Jugendhilfeausschluss wurde nach unserem letzten Kenntnisstand nicht beteiligt.

Die Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern sollten dem Jugendhilfeausschluss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

5.5.3. Frühe Hilfen/Prüfung der Mittelverwendung

Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren. Frühe Hilfen sollen Eltern zur Verfügung stehen, die traditionell den Weg in Hilfs- und Unterstützungsangebote nicht suchen bzw. finden. Der Auf- und Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen, der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen sowie die Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt. Die Angebote sollen über einen konzeptionell hinterlegten niedrighwelligen Zugang zu schwer erreichbaren und belasteten Familien verfügen.

⁵⁴ S. 113, 114 Bericht ism.

⁵⁵ S. 117 Bericht ism.

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen ist auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (VV Fonds FH) tätig. Im Land Rheinland-Pfalz übernimmt das Landesjugendamt die Umsetzung der Frühe Hilfen. Im Wege der Projektförderung erhielt der Kreis Kaiserslautern im Jahr 2019 eine zweckgebundene Zuwendung aus Bundesmitteln von insgesamt 39.655,90 €. Gemäß Bewilligungsbescheid des Landesjugendamtes gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Der zahlenmäßige Nachweis der Projektförderung lag zur Prüfung vor.

Bei dem Leistungserbringer handelte es sich um einen privatgewerblichen Träger. Für die Zukunft wäre nachzuweisen, dass der Träger, an den die Fördermittel fließen, die Kriterien der ANBest-P erfüllt. Nach Ziffer 1.3 ANBest-P dürfen die Beschäftigten des Trägers nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete (keine höheren Entgelte als tariflich Beschäftigte im öffentlichen Dienst). Dies wäre anhand der Personalkostenabrechnung des Trägers nachzuweisen. Auch eine Bewertung, ob eine relevante nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung erfolgt ist, weil die Sprechstunde der eingesetzten Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (FGKiKP) im Herbst 2019 ausgesetzt wurde, wäre für die Zukunft überprüfungsbedürftig.

Der Haushaltsansatz 2019 von 35.700 € wurde bei weitem überschritten. Es musste im Jahr 2019 noch ein Vortrag aus 2018 von 12.232,05 € gebucht werden. Für das laufende Jahr 2019 lagen Anordnungen von 63.337,73 € vor. Davon musste erneut ein Restevortrag für 2020 gebildet werden (8.999,33 €).

Ein Vergleich der Haushaltsjahre 2016 bis 2020 zeigt, dass der Kreis sich mit weit mehr Mitteln als man bei der Antragstellung angenommen hatte, in dem entsprechenden Projekt engagiert hat:

Jahr	Haushaltsansatz 36313-555923	Anordnungen 36313-555923	Bewilligung	Verwendungsnachweis	Mittelabruf 36313 414410	Eigenmittel Kreis
2016	32.758,00 €	41.895,52 €	32.758,07 €	41.795,52 €	32.265,89 €	9.629,63 €
2017	32.758,00 €	33.860,54 €	35.655,90 €	33.960,54 €	33.960,54 €	-100,00 €
2018	35.656,00 €	33.165,07 €	35.655,90 €	34.637,34 €	35.591,34 €	-2.426,27 €
2019	35.700,00 €	63.337,73 €	39.655,90 €	39.655,90 €	39.655,90 €	23.681,83 €
2020	36.500,00 €	39.530,90 €	35.932,92 €	35.932,00 €	35.932,92 €	3.597,98 €

Die deutlich höheren Kosten des Jahres 2019 beruhen nicht zuletzt auf der Umstellung der Stundensätze für die Fachleistungsstunden des Trägers.

Der Landkreis Kaiserslautern hatte 2013 mit dem Leistungserbringer eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, nach der die Vergütung pro klientenbezogene Fachleistungsstunde 40 € betrug. Zusätzlich wurden für die im Rahmen eines Einsatzes entstandenen Fahrtkosten pro angefahrenem Kilometer 0,25 € vergütet und der Träger erhielt zur Abdeckung seiner Verwaltungs- Betriebs- und Sachkosten einen monatlichen Betrag in Höhe von 605 €. Die Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen wurde im Jahr 2017 für das Folgejahr neu aufgelegt. Es war erforderlich

ab dem Jahr 2018 eine neue vertragliche Vereinbarung zu schließen, die letztendlich erst am 08.04.2020 unterzeichnet wurde und mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft getreten ist. Zwischenzeitlich wurden dem Leistungserbringer per Mail bereits ab 01.05.2018 deutlich höhere Stundensätze entsprechend einer auf die Entfernung und die Fahrtzeit bezogenen Zonenregelung zugesichert. Die Stundensätze betragen je nach Zone zwischen 58 € und 86 €. Fahrtkosten wurden dafür nicht mehr eigens in Rechnung gestellt.

Ein aktueller Vertrag mit dem Träger über die gegenseitigen Verpflichtungen im Projekt Frühe Hilfen und insbesondere über die angehobenen Stundensätze lag für 2019 nicht vor. Mithin ist eine erhebliche Summe ausgezahlt worden, ohne dass dies in einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung festgehalten war. Für Projekte in dieser Größenordnung, die für den Landkreis nicht finanziell unerheblich sind, ist die Schriftform erforderlich. Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform (§ 43 LKO).

Gemäß § 71 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und hat insoweit ein Beschlussrecht im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Gemäß § 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII soll der Jugendhilfeausschuss vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Die aktuelle ab 01.04.2020 gültige Vereinbarung wurde bisher noch nicht dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt und sollte -wie sämtliche Vereinbarungen über SPFH-Leistungen, die von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht werden - vom Jugendhilfeausschuss beschlossen werden.

Die Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarung ist kritisch zu hinterfragen. Insbesondere folgende Punkte waren zu diskutieren:

- Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit ohne Bezug zur Projektförderung abgeschlossen. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.
- Für eine Fachleistungsstunde im direkten Klientenkontakt wurde ein Stundensatz von 70,27 € vereinbart. Darin enthalten ist ein pauschaler Fahrtkostenzuschlag von 11 €. Auch wenn ein Kontakt über mehrere Stunden andauert, darf der Leistungserbringer nach dieser Vereinbarung den vollen Stundensatz inklusive der Fahrtkostenpauschale für jede einzelne Fachleistungsstunde abrechnen.
- Es wurde keine Regelung für den Fall von Leistungsstörungen in die Vereinbarung mitaufgenommen.

Für die Zukunft zeichnete sich ein Wechsel des Kooperationspartners ab. Dabei sollten vor allem die noch zu vereinbarenden Stundensätze der Fachleistungsstunden Auswirkungen darauf haben, in welcher Höhe der Kreis das Projekt mit eigenen Mitteln unterstützt.

5.5.4. Abrechnung ambulanter Hilfen/ Belegprüfung

Bei einer stichprobenartigen Belegprüfung der Buchungsstelle 36334-555131 / TH 12 war aufgefallen, dass bei den Anordnungen über die Auszahlungen für die Sozialpädagogische Familienhilfe an private Anbieter oft nur unvollständige Belege beigefügt waren. Es fehlten bei den Rechnungen häufig die Stundennachweise mit Angaben zu den eingesetzten Kräften, zu den Tagen und Uhrzeiten sowie Art, Anlass und Inhalt der Kontakte. Umgekehrt lagen bei den Anordnungen zum Teil auch nur die Stundenbelege einzelner Fachkräfte anbei. Ein Stundenbeleg, der lediglich von der SPFH-Kraft unterschrieben wurde, und keine weiteren Angaben zum Zahlungsempfänger wie den vollständigen Namen, die Adresse und Bankverbindung enthält, ist als Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen nicht ausreichend (§ 57 LKO i. V. m. § 28 Abs. 8 GemHVO).

Vereinzelt wurden auch Rechnungen mit einer über die Bewilligung hinausgehenden Anzahl an Fachleistungsstunden eingereicht, die ohne Kürzung ausgezahlt wurden. Wie auch generell festgestellt werden musste, waren die Belege nicht von den fallverantwortlichen Sozialarbeitern sachlich richtig gezeichnet.

Das Jugendamt ist nach § 57 LKO i. V. m. § 25 Abs. 3 Satz 1 GemHVO verpflichtet, Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen und festzustellen. Dies setzt ein notwendiges Maß an prüffähigen Informationen voraus. Die Angaben zum Inhalt ambulanter Leistungen müssen den sozialen Diensten die Beurteilungen der Fallentwicklung und Fallsteuerung ermöglichen. Diese müssen sich mit der Rechnungsstellung einen Eindruck vom Inhalt der vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen verschaffen können, um den Erfolg der beauftragten Leistungen beurteilen zu können.

In jedem Fall trägt der fallverantwortliche Sozialarbeiter die Verantwortung, dass vereinbarte Hilfen sowohl fallgerecht als auch vertragsgerecht erbracht wurden.

Die Verwaltungskräfte des Jugendamts sollten die Stundenaufstellungen der Leistungserbringer der jeweils fallverantwortlichen sozialpädagogischen Fachkraft zuleiten, bevor die Rechnungen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Anordnung kommen. Von allen Anbietern sollten Leistungsnachweise gefordert werden, aus denen ersichtlich ist, in welchem Umfang (Tag, Uhrzeit, Name der leistungserbringenden Kraft, Art, Anlass und Inhalt der Kontakte) tatsächlich Leistungen erbracht wurden.

6. Belegprüfung

Im digitalen Belegarchiv des Finanzprogrammes KIS wurde stichprobenartig eine Belegprüfung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass in einigen Fällen eingeräumte Skonto-Abzüge nicht beansprucht wurden (Buchungsstelle 12701-524900 / TH 8 / Beleg 43-0001, Buchungsstelle 12802-523700 / TH 8 / Beleg 32-0001,

Buchungsstelle 10063-563100 / TH 9 / Belege 31-0001 und 37-0001, Buchungsstelle 30023-563100 / TH 12 / Belege 33-0001 und 34-0001). Teilweise waren auch keine zahlungsbegründenden Unterlagen im Belegarchiv hinterlegt (Buchungsstelle 12802-523700 / TH 8 / Belege 15-0001 und 71-0001).

Die mit der Zahlungsabwicklung beauftragten Mitarbeiter/innen der jeweiligen Abteilungen sollten nochmals dazu angehalten werden, auf eine zeitnahe Überweisung der eingehenden Rechnungen zu achten, damit eingeräumte Vergünstigungen in Form von Skonto-Abzügen auch beansprucht werden können. Eine rechtzeitige interne Zuordnung und Weitergabe der Rechnungen an die Budget-Verantwortlichen ist dabei zwingend.

Die Gebühreneinnahmen für Beglaubigungen von Betreuungsverfügungen der Betreuungsbehörde werden auf eine offene Anordnung gebucht (Buchungsstelle 34301-442521 / TH 11 / Beleg 1-0001), die am Anfang des Jahres geöffnet und erst am Jahresende wieder geschlossen wird. Der Feststellungs-Anordnung (Buchungsstelle 34301-442521 / TH 11 / Beleg 1-0002) waren keine weiteren erläuternden Belege (Aufschlüsselung der Einnahmen) beigefügt.

Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist, zugrunde zu legen (§ 57 LKO i.V.m. § 28 Absatz 8 GemHVO).

Sofern künftig auch weiterhin mit offenen Anordnungen gearbeitet werden soll, wären diese in kürzeren, angemessenen Abständen zu prüfen und regelmäßig unterjährig abzuschließen.

Den Kassen-Anordnungen der Ertragsbuchungen „Bargebühren der Zulassungsstelle Kaiserslautern“ waren Auswertungen zu den einzelnen Gebühren-Einzahlungen, aufgeschlüsselt auf die amtlichen Kennzeichen, im Belegarchiv beigefügt (z. B. Buchungsstelle 12341-431400 / TH 6 / Beleg 8-0001). Diese Aufschlüsselung fehlte den Kassen-Anordnungen der Ertragsbuchungen „Bargebühren der Zulassungsstelle Außenstelle Landstuhl“ (z. B. Buchungsstelle 12341-431400 / TH 6 / Beleg 14-0001) und sollte künftig ebenfalls beigefügt werden.

Abteilung 4 -Jugend und Soziales- führte am 05.04.2019 eine teambildende Maßnahme durch unter dem Motto „Fachliche Diskussion über die Herausforderungen im Jugend- und Sozialbereich 2019-2025“. An der Veranstaltung nahmen 36 Mitarbeiter/innen teil. Im Rahmen der Veranstaltung wurde auch eine Weinprobe durchgeführt. Die Rechnung des Feinkost Bistros hierfür bezifferte sich auf 1.100,00 € und wurde je zur Hälfte im Teilhaushalt 11 (Sozialamt) und im Teilhaushalt 12 (Jugendamt) verbucht (Buchungsstelle 30013-563999 / TH 11 / Beleg 2-0001 und Buchungsstelle 30023-563999 / TH 12 / Beleg 2-0001). Im Teilhaushalt 11 waren hierfür im Haushaltsplan überhaupt keine Mittel veranschlagt (der HH-Ansatz bei der Buchungsstelle 30013-563999 Sonstige Geschäftsaufwendungen betrug 0,00 €). Im

Teilhaushalt 12 wurde der zur Verfügung stehende HH-Ansatz bei der Buchungsstelle 30023-563999 Sonstige Geschäftsaufwendungen in Höhe von 1.800,00 € (der Planansatz von 2.000,00 € war mittels einer Haushaltssperre in Höhe von 200,00 € begrenzt) um 7.827,77 € überbucht (Mittelverwendung insgesamt bei dieser Buchungsstelle: 9.627,77 €). Auch wenn die Durchführung teambildender Maßnahmen innerhalb der Verwaltung positiv gesehen wird, erschließt sich der fortbildende Charakter und die dienstliche Notwendigkeit auch in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage des Landkreises Kaiserslautern anhand der vorgefundenen Nachweisführung nicht.

7. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der Haushaltsplan 2019 wurde aufgrund der Beschlüsse des Kreistages nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen ausgeführt.

Die Bücher wurden ordnungsgemäß nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Kommunale Doppik) geführt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden wurden angewendet.

Der Jahresabschluss 2019 wurde ordnungsgemäß und nach den geltenden Vorschriften erstellt.

Der nach § 93 Absatz 4 GemO vorgegebene Grundsatz des Haushaltsausgleiches, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist, wurde nicht erfüllt.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 2.243.194,07 €. Die Finanzrechnung weist einen Finanzmittelüberschuss von 2.939.990,31 € aus. Es errechnet sich eine freie Finanzspitze. Unter Beachtung der Mindest-Nettotilgung aus dem KEF-RP beziffert sich die freie Finanzspitze im Finanzhaushalt auf 2.708.334,04 €.

Der Haushaltsausgleich wurde nicht erreicht, da die Bilanz unter Hinzurechnung des Jahresüberschusses 2019 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 173.982.318,73 € ausweist. Der Landkreis Kaiserslautern ist bilanziell erheblich überschuldet.

Die Prüfung verschiedener Bilanzpositionen ergab keine Beanstandungen.

Im Rahmen der Prüfung der Kernverwaltung wurden bei den einzelnen Teilhaushalten und Produkten Prüfungsschwerpunkte gesetzt. Die Belegprüfung erfolgte stichprobenartig.

Der Rechenschaftsbericht steht mit den bei der Prüfung zum Jahresabschluss 2019 gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und erweckt keine falschen Vorstellungen von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Bilanz und der Anhang vermitteln – nach unserer Prüfung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kaiserslautern und sind ordnungsgemäß erstellt.

Abschließend kann Folgendes festgestellt werden:

Der Jahresabschluss 2019 vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kaiserslautern (§ 113 GemO) und ist ordnungsgemäß erstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern kann auf Grund der im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sowohl dem Rechnungsprüfungsausschuss (gemäß § 113 Abs. 4 GemO) für den Empfehlungsbeschluss, als auch dem Kreistag des Landkreises Kaiserslautern für den Feststellungsbeschluss nach § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO und den Entlastungsbeschluss gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO die jeweilige Beschlussfassung empfehlen.

Die Prüfungsarbeiten zur Erstellung des Prüfberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Kaiserslautern wurden neben der Unterzeichnerin durchgeführt von:

Herrn Amtsrat Marcus Braun
Frau Kreisamtfrau Marina Stemler

Kaiserslautern, den 18.07.2022

Im Auftrag:



Sigrid Priebe
Kreisverwaltungsrätin
Leiterin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

Eine Stellungnahme der Verwaltung vom 02.03.2023 wurde diesem Bericht am 04.05.2023 beigelegt. Änderungen am Jahresabschluss und am vorstehenden Bericht sind nicht erfolgt.

Kaiserslautern, den 04.05.2023

Im Auftrag:



Sigrid Priebe

Kreisverwaltungsrätin

Leiterin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

Schlussbilanz Landkreis Kaiserslautern 2019

04.03.2021

Aktiva		2019	2018	Passiva		2019	2018
1. Anlagevermögen		150.650.799,73	142.507.700,58	1. Eigenkapital		0,00 €	0,00 €
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände				1.1. Kapitalrücklage		-176.225.512,80 €	-174.438.353,08 €
1.1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		177.547,00 €	198.097,00 €	1.3. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		2.243.194,07 €	-1.787.159,74 €
1.1.2. Geleistete Zuwendungen		7.891.206,16 €	7.981.120,60 €	1.4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		173.982.318,73 €	176.225.512,80 €
1.1.3. Gezahlte Investitionszuschüsse		24.982.984,28 €	24.217.809,26 €	2. Sonderposten		61.370.701,26 €	59.757.636,17 €
1.1.5. Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		579.407,60 €	387.958,20 €	2.2. Sonderposten zum Anlagevermögen			
		<u>33.631.145,04 €</u>	<u>32.784.985,06 €</u>	2.2.1. Sonderposten aus Zuwendungen		53.599.519,07 €	52.903.974,88 €
1.2. Sachanlagen				2.2.3. Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen		7.771.182,19 €	6.853.661,31 €
1.2.1. Wald, Forsten		20.057,66 €	20.057,66 €	3. Rückstellungen		59.497.143,06 €	57.934.736,44 €
1.2.2. Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		208.846,24 €	209.142,99 €	3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		47.283.162,80 €	46.651.680,85 €
1.2.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		24.796.501,71 €	25.077.125,95 €	3.4. Sonstige Rückstellungen		12.213.980,26 €	11.283.055,59 €
1.2.4. Infrastrukturvermögen		67.752.643,80 €	66.059.361,48 €	4. Verbindlichkeiten		251.822.014,67 €	233.267.561,54 €
1.2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden		648.259,10 €	665.318,46 €	4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen			
1.2.6. Kunstgegenstände, Denkmäler		3.809,00 €	3.944,00 €	4.2.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen		40.061.139,83 €	38.911.786,96 €
1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		1.314.809,90 €	1.249.217,49 €	4.2.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung		191.200.000,00 €	176.200.000,00 €
1.2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung		999.578,23 €	918.398,32 €			<u>231.261.139,83 €</u>	<u>215.111.786,96 €</u>
1.2.10. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		16.895.820,58 €	11.140.820,70 €	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		3.311.088,93 €	2.923.297,18 €
		<u>112.640.326,22 €</u>	<u>105.343.387,05 €</u>	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		6.052.889,35 €	5.161.367,06 €
1.3. Finanzanlagen				4.9. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen		3.688,18 €	5.932,58 €
1.3.3. Beteiligungen		71.502,00 €	71.502,00 €	4.10. Verbindlichkeiten gegenüber dem sonst. öf. Bereich		9.335.031,87 €	7.763.726,12 €
1.3.5. Sondervermögen, Zweckverbände		3.483.973,80 €	3.483.973,80 €	4.11. Sonstige Verbindlichkeiten		958.180,51 €	2.301.451,68 €
1.3.7. Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens		823.852,87 €	823.852,87 €			<u>20.560.874,84 €</u>	<u>18.155.774,58 €</u>
		<u>4.379.328,47 €</u>	<u>4.379.328,47 €</u>	5. Rechnungsabgrenzungsposten		1.462.158,65 €	227.099,67 €
2. Umlaufvermögen		47.285.638,18 €	30.261.321,96 €				
2.1. Vorräte							
2.1.3. Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		6.309,70 €	6.309,70 €				
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
2.2.1. Öffentl. Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		20.510.165,14 €	21.671.875,41 €				
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung		50.685,26 €	41.976,59 €				
2.2.5. Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentl. Rechts, rechtsfähige kom. Stiftungen		61.172,85 €	10.199,20 €				
2.2.6. Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		983.460,07 €	1.899.505,73 €				
2.2.7. Sonstige Vermögensgegenstände		152.595,18 €	435.260,89 €				
		<u>21.758.078,30 €</u>	<u>24.058.817,82 €</u>				
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben Europäischen Zentralb., Guthaben bei Kreditinst. und Schecks		25.521.250,18 €	6.196.194,44 €				
4. Rechnungsabgrenzungsposten		2.233.261,00 €	2.192.498,48 €				
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		173.982.318,73 €	176.225.512,80 €				
Bilanzsumme Aktiva		<u>374.152.017,64 €</u>	<u>351.187.033,82 €</u>	Bilanzsumme Passiva		<u>374.152.017,64 €</u>	<u>351.187.033,82 €</u>

Anlage 1

Ergebnisrechnung 2019

Muster 15 (zu § 44 GemHVO)

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Übertragung aus Vorjahr	Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Übertragung ins Folgejahr	Ergebnisveränderung gegenüber Haushaltsvorjahr
E1	Steuern und ähnliche Abgaben	54.851,31		53.000,00	53.006,29	6,29		- 1.845,02
E2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige	116.029.840,89		123.845.177,00	124.598.924,26	753.747,26		8.569.083,37
E3	Erträge der sozialen Sicherung	39.662.441,64		40.546.300,00	38.600.175,55	- 1.946.124,45		- 1.062.266,09
E4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.409.306,76		3.599.800,00	3.483.717,86	- 116.082,14		74.411,10
E5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	70.956,74		82.090,00	66.064,99	- 16.025,01		- 4.891,75
E6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.411.812,21		3.941.607,00	3.638.261,22	- 303.345,78		226.449,01
E7	Sonstige laufende Erträge	1.038.580,81		733.250,00	993.354,17	260.104,17		- 45.226,64
E8	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	163.677.790,36		172.801.224,00	171.433.504,34	- 1.367.719,66		7.755.713,98
E9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	24.736.294,15		26.457.999,00	25.443.664,03	- 1.014.334,97		707.369,88
E10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.389.276,27		13.957.690,00	12.788.619,17	- 1.169.070,83		399.342,90
E11	Abschreibungen	4.943.784,90		4.781.220,00	4.336.741,29	- 444.478,71		- 607.043,61
E12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	40.285.562,59		42.861.500,00	41.842.130,54	- 1.019.369,46		1.556.567,95
E13	Aufwendungen der sozialen Sicherung	76.589.037,68		77.109.200,00	77.520.796,22	411.596,22		931.758,54
E14	Sonstige laufende Aufwendungen	3.348.604,32		3.454.585,00	3.559.736,36	105.151,36		211.132,04
E15	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	162.292.559,91		168.622.194,00	165.491.687,61	- 3.130.506,39		3.199.127,70
E16	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	1.385.230,45		4.179.030,00	5.941.816,73	1.762.786,73		4.556.586,28
E17	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	153.125,45		6.400,00	55.817,60	49.417,60		- 97.307,85
E18	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	3.325.515,64		4.178.250,00	3.754.440,26	- 423.809,74		428.924,62
E19	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen	- 3.172.390,19		- 4.171.850,00	- 3.698.622,66	473.227,34		- 526.232,47
E20	Ordentliches Ergebnis	- 1.787.159,74		7.180,00	2.243.194,07	2.236.014,07		4.030.353,81
E21b	Außerordentliche Aufwendungen							
E21	Außerordentliches Ergebnis							
E22a	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	4.818.861,86		5.384.188,00	5.195.715,27	- 188.472,73		376.853,41
E22b	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	4.818.861,86		5.384.188,00	5.195.715,27	- 188.472,73		376.853,41
E22	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen							
E23	Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	- 1.787.159,74		7.180,00	2.243.194,07	2.236.014,07		4.030.353,81

Betragsangaben in EUR

Finanzrechnung 2019

Muster 16 (zu § 45 GemHVO)

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Übertragung aus Vorjahr	Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Übertragung ins Folgejahr	Ergebnisveränderung gegenüber Haushaltsvorjahr
F1	Steuern und ähnliche Abgaben	55.488,73		53.000,00	53.261,34	261,34		- 2.227,39
F2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	112.485.241,59		121.638.627,00	125.881.310,47	4.242.683,47		13.396.068,88
F3	Einzahlungen der sozialen Sicherung	41.151.569,70		40.546.300,00	38.949.048,67	- 1.597.251,33		- 2.202.521,03
F4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.338.453,34		3.599.800,00	3.382.180,24	- 217.619,76		43.726,90
F5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	67.351,39		82.090,00	70.785,64	- 11.304,36		3.434,25
F6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.395.112,65		3.941.607,00	3.636.688,26	- 304.918,74		241.575,61
F7	Sonstige laufende Einzahlungen	614.294,83		733.250,00	912.714,02	179.464,02		298.419,19
F8	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	161.107.512,23		170.594.674,00	172.885.988,64	2.291.314,64		11.778.476,41
F9	Personal- und Versorgungsauszahlungen	23.468.952,70		24.344.654,00	24.766.219,25	421.565,25		1.297.266,55
F10	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	12.039.504,87		14.207.690,00	12.950.572,44	- 1.257.117,56		911.067,57
F11	nicht besetzt							
F12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	39.778.479,56		42.861.500,00	42.028.552,08	- 832.947,92		2.250.072,52
F13	Auszahlungen der sozialen Sicherung	78.700.696,01		77.109.200,00	76.110.479,46	- 998.720,54		- 2.590.206,55
F14	Sonstige laufende Auszahlungen	2.844.155,30		3.288.585,00	3.357.616,21	69.031,21		513.460,91
F15	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	156.831.778,44		161.811.629,00	159.213.439,44	- 2.598.189,56		2.381.661,00
F16	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	4.275.733,79		8.783.045,00	13.672.549,20	4.889.504,20		9.396.815,41
F17	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	166.887,93		6.400,00	55.874,23	49.474,23		- 111.013,70
F18	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	3.344.780,39		4.178.250,00	3.740.634,33	- 437.615,67		395.853,94
F19	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	- 3.177.892,46		- 4.171.850,00	- 3.684.760,10	487.089,90		- 506.867,64
F20	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.097.841,33		4.611.195,00	9.987.789,10	5.376.594,10		8.889.947,77
F21a	Außerordentliche Einzahlungen							
F21b	Außerordentliche Auszahlungen							
F21	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen							
F22a	Einzahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	4.818.861,86		5.384.188,00	5.195.715,27	- 188.472,73		376.853,41
F22b	Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	4.818.861,86		5.384.188,00	5.195.715,27	- 188.472,73		376.853,41
F22	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen							

Betragsangaben in EUR

Finanzrechnung 2019

Muster 16 (zu § 45 GemHVO)

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Übertragung aus Vorjahr	Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Übertragung ins Folgejahr	Ergebnisveränderung gegenüber Haushaltsvorjahr
F23	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.097.841,33		4.611.195,00	9.987.789,10	5.376.594,10		8.889.947,77
F24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	4.702.592,96		36.314.150,00	4.453.478,27	-31.860.671,73		-249.114,69
F25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten							
F26	Sonstige Investitionseinzahlungen				2.473,42	2.473,42		2.473,42
F27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.702.592,96		36.314.150,00	4.455.951,69	-31.858.198,31		-246.641,27
F28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	899.510,06	820.971,00	32.335.850,00	1.738.636,85	-31.418.184,15	822.617,00	849.126,79
F29	Auszahlungen für Sachanlagen	7.278.037,36	1.929.275,00	14.948.000,00	9.765.113,63	-7.112.161,37	2.429.250,00	2.487.076,27
F30	Auszahlungen für Finanzanlagen							
F31	Sonstige Investitionsauszahlungen							
F32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.167.547,42	2.750.246,00	47.283.850,00	11.503.750,48	-38.530.345,52	3.251.867,00	3.336.203,06
F33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.464.954,46	-2.750.246,00	-10.969.700,00	-7.047.798,79	6.672.147,21	-3.251.867,00	-3.582.844,33
F34	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-2.367.113,13	-2.750.246,00	-6.358.505,00	2.939.990,31	12.048.741,31	-3.251.867,00	5.307.103,44
F35	Aufnahme von Investitionskrediten	3.713.970,24	11.656.483,00	10.969.700,00	3.464.954,46	-19.161.228,54	10.969.700,00	-249.015,78
F36	Tilgung von Investitionskrediten	2.184.038,44		2.435.000,00	2.366.755,06	-68.244,94		182.716,62
F37	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	1.529.931,80	11.656.483,00	8.534.700,00	1.098.199,40	-19.092.983,60	10.969.700,00	-431.732,40
F38a	+ Veränderung der liquiden Mittel - Einzahlungen	264,34			2.185,41	2.185,41		1.921,07
F38b	- Veränderung der liquiden Mittel - Auszahlungen	4.798.899,03			19.327.241,15	19.327.241,15		14.528.342,12
F38c	+ Einzahlungen durchlaufende Gelder	67.434.875,89			65.112.463,48	65.112.463,48		-2.322.412,41
F38d	- Auszahlungen durchlaufende Gelder	64.799.059,87			64.828.707,45	64.828.707,45		29.647,58
F38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)	-2.162.818,67			-19.041.299,71	-19.041.299,71		-16.878.481,04
F39a	Einzahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung	16.500.000,00			15.003.110,00	15.003.110,00		-1.496.890,00
F39b	Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung	13.500.000,00		2.176.195,00		-2.176.195,00		-13.500.000,00
F39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	3.000.000,00		-2.176.195,00	15.003.110,00	17.179.305,00		12.003.110,00
F40	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.367.113,13	11.656.483,00	6.358.505,00	-2.939.990,31	-20.954.978,31	10.969.700,00	-5.307.103,44
F41a	Einzahlungen durchlaufende Gelder	67.434.875,89			65.112.463,48	65.112.463,48		-2.322.412,41
F41b	Auszahlungen durchlaufende Gelder	64.799.059,87			64.828.707,45	64.828.707,45		29.647,58
F41	Saldo der durchlaufenden Gelder	2.635.816,02			283.756,03	283.756,03		-2.352.059,99

Betragsangaben in EUR

1 | Landkreis Kaiserslautern

Finanzrechnung 2019

Muster 16 (zu § 45 GemHVO)

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Übertragung aus Vorjahr	Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Übertragung ins Folgejahr	Ergebnisveränderung gegenüber Haushaltsvorjahr
F42	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag	5.002.929,15	11.656.483,00	6.358.505,00	- 2.656.234,28	- 20.671.222,28	10.969.700,00	- 7.659.163,43
F43	Veränderung der liquiden Mittel (einschl. durchlaufende Gelder)	4.798.634,69			19.325.055,74	19.325.055,74		14.526.421,05
F44	nachrichtlich: Ausgleich Finanzhaushalt (F23 - F36)	- 1.086.197,11		2.176.195,00	7.621.034,04	5.444.839,04		8.707.231,15
F90	Kontrolle F34 F40 = 0,00		8.906.237,00			- 8.906.237,00	7.717.833,00	

Betragsangaben in EUR

Anlage 4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern



An das
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Sigrid Priebe
im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben) 1/as/10011	Auskunft erteilt Herr A. Schmidt	Telefon 0631/7105-307 Fax 0631/7105-474 E-Mail: achim.schmidt@kaiserslautern-kreis.de	Etage 4 Verwaltungsgebäude Burgstraße 11 67659 Kaiserslautern	Datum 02.03.2023
---	--	--	--	---	----------------------------

**Vollzug der Landkreisordnung;
hier: Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Kaiserslautern für das
Haushaltsjahr 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Prüfungsbericht über das Haushaltsjahr 2019 nehmen wir wie folgt Stellung:

Abteilung 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen

Ziff. 2.6: Prüfungsunterlagen

Die Hinterlegung aller Verträge erfolgt zwischenzeitlich in KIS im Archivmodul KIS-VerNa (KIS-Vertragsnachweise).

Ziff. 4.2: Bilanz

Die Ergebnisse des Eigenbetriebes werden erst nach der förmlichen Feststellung in den Kreisgremien im Jahresabschluss berücksichtigt. Ergebnisse bis zur förmlichen Feststellung sind als vorläufig zu sehen und können jederzeit bis zum Gremienbeschluss noch Änderungen erfahren.

Weiterhin wird auf die Ausführungen zum Schlussbericht 2018 verwiesen.

Ziff. 4.2.1: Einzelwertberichtigungen auf Forderungen

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen wurden an die Kassenleitung zur künftigen Beachtung und entsprechende Veranlassung weitergeleitet.

Ziff. 4.5: Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

Zunächst möchten wir auf unsere Ausführungen zum Schlussbericht des RPA vom Vorjahr verweisen.

Da die Haushaltssperre abermals Thema im Schlussbericht des Jahresabschlusses 2019 ist, möchten wir hierzu noch Folgendes anführen:

Die Konten der auf Seite 18 des Berichtes aufgezeigten Tabelle finden sich bei einer Vielzahl von Leistungen und betreffen folglich Buchungsstellen in fast allen Budgets. Innerhalb der Budgets besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit. Innerhalb der Budgets wirken natürlich auch die hinterlegten Sperrungen. Ist es erforderlich, dass gesperrte Mittel doch benötigt werden bzw. eine mit Sperre ausgewiesene Buchungsstelle überbucht werden muss, kann dies nur erfolgen, wenn das Budget über entsprechende freie Mittel bei anderen Buchungsstellen verfügt.

Bei der im Schlussbericht angeführten Buchungsstelle handelt es sich um die 54701-563930 / Projektkosten bei der Leistung Fortschreibung Nachverkehrsplan/Verkehrsverbund im TH 7. Diese Buchungsstelle ist dem Budget 704 / Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Beförderung zu Schulen und Kindertagesstätten zugeordnet.

Die Summe der verfügbaren Mittel des Budgets verringern sich automatisch um die bei 54701-563930 gesperrten 10.000 €. Insgesamt stehen bei Budget 704 noch Aufwendungen in Höhe von 16.933,40 € zur Verfügung. Die gesperrten 10.000 € wurden im Budget eingespart, darüber hinaus weitere 6.933,40 €.

Ziff. 4.10: Kreisumlage und Haushaltsausgleich

Die Ausführungen zu der Thematik Kreisumlage werden zur Kenntnis genommen. Die Problematik der Kreisumlagegestaltung und auch der umfangreich zitierte Beitrag des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz sind bekannt und waren bereits Gegenstand des Schlussberichtes 2018.

Auf unsere Ausführungen zum Schlussbericht 2018 wird insoweit verwiesen.

Ziff. 5.1: Sanierung Kreishaus

Die Verwendungsfrist für die Maßnahmen 51101 und 41701 ist mittlerweile für den 31.12.2023 von Seiten der ADD Trier zugesichert.

Allerdings sollte, wie vom RPA ausgeführt auf einen zeitnahen Abruf der Zuwendungsmittel geachtet werden. Der Fachbereich 1.3 hat in der Vergangenheit, insbesondere im Rahmen des Bau Jour-Fix mit dem Kreisvorstand und der Abteilung 5, gegenüber dem Gebäudemanagement mehrfach auf einen zeitnahen Mittelabruf gedrängt. Das gilt aktuell für das Großprojekt Kreishaus, wird künftig aber insbesondere auch das Großprojekt Gymnasium Landstuhl betreffen. Auf Grund des derzeit ansteigenden Zinsniveaus ist eine zügige Einnahmeausschöpfung unbedingt geboten, um den Zinsaufwand so gering als möglich zu halten. Lange Vorfinanzierungsphasen sollten weitgehend vermieden werden.

Ziff. 6: Belegprüfung

Die Ausführungen zu Skonto-Abzügen und zu offenen Anordnungen werden zur Kenntnis genommen und geprüft. Etwaige erforderliche Informationen bzw. Regelungen werden vom FB 1.3 an die mittelbewirtschafteten Stellen weitergegeben.

Abteilung 3 – Ordnung, Verkehr und Schulen

5.3: ÖPNV

Für die geprüften Linien lagen entsprechende Gremienbeschlüsse vor, auf die wir wiederholt verweisen.

Abteilung 4 – Jugend und Soziales

Teilhaushalt 11 - Asylbewerberleistungen

Die zum Prüfzeitpunkt mit dem RPA besprochenen Maßnahmen wurden zeitnah zur Prüfung umgesetzt.

Abteilung 5 – Bauen und Umwelt

5.1: Sanierung Kreishaus:

Bei dem beschriebenen Buchungsvorfall handelt es sich, wie bereits vom Fachbereich Finanzen erläutert, um eine Umbuchung von Fördermitteln, die nicht direkt auf das korrekte Konto verbucht wurden. Die letzten Projektrechnungen für die Maßnahmen 47101 sowie für die Maßnahme 51101 liegen inzwischen fast alle vor und werden aktuell geprüft. Die Aufgliederung der förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben befindet sich derzeit ebenfalls in der Bearbeitung.

Diese Feststellung ist unter anderem auch maßgeblich für die letzten Mittelabrufe, die im 1. Quartal 2023 getätigt werden, die Vorlage der Schlussverwendungsnachweise gegenüber dem RPA ist ebenfalls für diesen Zeitraum vorgesehen.

Aufgrund der Komplexität und Größe der Projekte, nimmt die Aufarbeitung des Projektes viel Zeit in Anspruch.

Die Frist für die Vorlage der Schlussverwendungsnachweise wurde von der Bewilligungsbehörde verlängert bis 31.12.2023.

Planungsgemeinschaft Westpfalz

5.2.1: Rechtsform, Organe und Gebiet der Planungsgemeinschaft Westpfalz

5.2.2: Prüfung der PGW

5.2.3: Umlagen und Beiträge für die PGW

5.2.4: Kostenerstattungen an Gemeinden/Gemeindeverbände (Personalkosten)

Das Kapitel setzt sich mit der Rechts- und Organisationsform der PGW sowie den Ergebnissen der turnusmäßigen Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der PGW durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern auseinander. Insbesondere werden die umlage- und beitragsfinanzierten Kostenerstattungen an Gemeinden für Personal der Geschäftsstelle thematisiert. Bezugnehmend auf u.a. die Prüffeststellungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2009 werden die grundsätzliche Nicht-Konformität dieser Vorgehensweise mit den diesbezüglichen Festlegungen des Landesplanungsgesetzes Rheinland-Pfalz und die im Vergleich mit den übrigen rhein-

land-pfälzischen Planungsgemeinschaften hohen Umlage- und Beitragsbeträge zu Lasten der Mitgliedsgebietskörperschaften/Mitglieder festgestellt. Als Schlussfolgerung wird die weiter bestehende Notwendigkeit einer Problemlösung und eine fortlaufende Auseinandersetzung mit der Thematik gefordert.

Hierzu ist aus Sicht der Geschäftsstelle anzumerken:

Die Prüffeststellungen beziehen sich naturgemäß auf den Zeitraum in und vor 2019; sie sind hier inhaltlich insofern bekannt und auch nicht in Abrede zu stellen.

Hinsichtlich der o. g. Forderungen hat sich die Situation seither allerdings im Sinne eben dieser verändert:

- Für das Haushaltsjahr 2021 wurde die Mietfläche der Geschäftsstelle im Hauptbahnhof reduziert und damit eine deutliche Erhöhung der Mietnebenkosten weitgehend kompensiert.

Gleichzeitig konnte auf Wunsch des umlagefinanzierten Mitarbeiters einvernehmlich eine Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 80% vereinbart werden, was zu einer unmittelbaren Kostensenkung um rund 20% in diesem Haushaltstitel führte.

- Die beiden vorgenannten Maßnahmen führten bereits im Haushaltsjahr 2021 zu einer Umlagesenkung von vormals 0,24 €/Einwohner auf 0,22 €/Einwohner.

Die erneute turnusmäßige Prüfung (2020) der PGW durch den Rechnungshof Rheinland mündete in der Feststellung, dass die Höhe der bisher gezahlten Pauschalzuwendung des Landes die tatsächlich entstehenden Kosten nicht abdecke und folglich bedarfsgerecht zu erhöhen sei.

- Nach Verständigung auf eine künftig zu zahlenden jährlichen Pauschalzuwendung zu den Verwaltungskosten in Höhe von 40.000 € (anstatt bisher knapp 20.000 € wurde sowohl eine Erhöhung beginnend ab dem Haushaltsjahr 2021 und rückwirkend für die Jahre 2016 - 2020 vereinbart. Die rückwirkenden Erhöhungsbeträge sind anteilig gestaffelt über die Haushaltsjahre 2022 - 2025 zur Zahlung fällig.
- Durch die noch im Haushaltsjahr 2021 geleistete Nachzahlung des erhöhten Grundbetrages konnte die Liquiditätsreserve erhöht werden (zur Minderung / Vermeidung von Umlageerhöhungen in Folgejahren).
- Im Haushaltsjahr 2022 ff. kam es neben der erhöhten Grundbetragsleistung einmalig zu einer Doppelnachzahlung (für die Haushaltsjahre 2019 und 2020), womit die Umlage der Gebietskörperschaften deutlich auf 0,15 €/Einwohner abgesenkt werden konnten. Die Mitgliedsbeiträge wurden proportional ebenfalls abgesenkt.
- In den Haushaltsjahren 2023 - 2025 ergibt sich neben der Grundbetragserhöhung jeweils "nur" eine einfache Nachzahlung (aus den Haushaltsjahren 2016 – 2018). Damit muss zwar die Umlagehöhe wieder moderat angehoben werden (von 0,15 €/Einwohner auf 0,18 €/Einwohner.) bei proportionaler Beitragserhöhung, bleibt aber deutlich unter dem Niveau des Jahres 2021. Sofern keine übermäßigen Kostensteigerungen auf der Ausgabeseite anfallen, kann dieses Niveau für die Folgejahre bis 2025 voraussichtlich beibehalten werden.

- 5 -

- Mit der Verrentung des PGW-finanzierten Mitarbeiters zu Beginn des Jahres 2026 ist ab dem Haushaltsjahr 2026 dann mit einer weitergehenden und dauerhaften Entlastung bzgl. der Umlagen und Beiträge zu rechnen.
- Ebenfalls in diesem Kontext umgesetzt wurde seitens der PGW / der Stadtverwaltung Kaiserslautern die Forderung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz, eine Wiederbesetzung der umlagefinanzierten Stelle durch einen Wegfallvermerk (kw-Vermerk) auszuschießen.

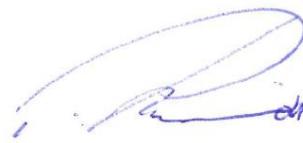
Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister
Landrat



Gudrun Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete



Peter Schmidt
Kreisbeigeordneter